

15. Sitzung

Protokollauszug für Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020

Dienstag, 5. November 2019, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Meyer-Burkhard, FDP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Daniel Mackuth, Simon Michel, Anna Rüepli, Nadine Vögeli, Simone Wyss Send

RG 0142/2019

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juli 2019:
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 22. Oktober 2019 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer I.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985

§ 72 Abs. 1 (geändert) soll lauten:

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,60 Promille	von den nächsten 2'000'000 Franken.

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

§ 97 Abs. 1 (geändert) soll lauten:

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 4,4% des steuerbaren Reingewinns.

§ 291 (neu) soll lauten:

3. Gewinnsteuer im ersten und im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom TTMM2019
¹ Abweichend von § 97 beträgt die Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten 5% und im zweiten Jahr 4,7% des steuerbaren Reingewinns.

Ziffer II.

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014

Stimmt der Kantonsrat den Anträgen zu §§ 97 Abs. 1 und 291 zu, hat dies Korrekturen zur Folge auf Ziffer II., Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014. Die Folgekorrekturen sind im Anhang zu diesem FIKO-Antrag ersichtlich.

Als weitere Fremdänderung soll eingefügt werden:

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37^{bis} (neu)

Weitere Aufgaben

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien bei den Beitragspflichtigen zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung.

§ 85^{octies} (neu)

Finanzierung

¹ Ergänzungsleistungen für Familien werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmung betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76.

c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 28. Oktober 2019 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Antrag der Finanzkommission.

d) Zustimmung des Regierungsrats vom 4. November 2019 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Über dieses Thema sprechen wir nicht das erste Mal in diesem Jahr. Wir haben Ihnen heute die Finanzkennzahlen, die der neuen Vorlage angepasst wurden, auf das Pult gelegt. Ich erteile das Wort nun der Sprecherin der Finanzkommission Susanne Koch Hauser. Gleich zu Beginn möchte ich erwähnen, dass ich in Anbetracht der Bedeutung dieser Vorlage der Kommissionssprecherin eine etwas verlängerte Redezeit gewährt habe, falls die üblichen zehn Minuten nicht ausreichen sollten.

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. In der März-Session dieses Jahres haben wir hier im Rat die Vorlage des Regierungsrats zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF I) beraten. Die Forderungen der EU, OPEC und den G20-Ländern sind mit der Annahme der eidgenössischen Vorlage in der Zwischenzeit vom Tisch. Die Schweiz wurde von der grauen Liste gestrichen. In unserem Kanton wurde die eidgenössische Vorlage angenommen. Wie wir wissen, wurde die kantonseigene Vorlage jedoch knapp abgelehnt. Der Regierungsrat hat im Hinblick darauf, dass für im Kanton domizillierte Firmen möglichst rasch eine Rechtssicherheit entsteht und dass eine Einführung per 1. Januar 2020 möglich wäre, umgehend eine neue angepasste Vorlage ausgearbeitet und

vorgelegt. Zwar haben seit der Beratung der Vorlage STAF I ein paar neue Kollegen und Kolleginnen im Ratssaal Platz genommen, aber ich gehe trotzdem davon aus, dass einiges an Grundwissen noch präsent ist. Der Beschlussentwurf des Regierungsrats nimmt den Willen der Stimmberechtigten auf, massgeblich ist eine Abkehr zur Tiefsteuerstrategie. Die Vorlage ist daher auch um einiges schlanker ausgefallen, dies vor allem, weil der vorgeschlagene Steuersatz im Gegensatz zur letzten Vorlage zu weniger hohen Ausfällen führt und daher auch weniger Gegenfinanzierungen verlangt. Die Vorlage des Regierungsrats sieht einen einheitlichen Steuersatz von 5% für alle juristischen Personen vor. Im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung sind die Abzüge für Forschung und Entwicklung und für die Patentbox vorgesehen, aber auch weitere zwingende Anpassungen. Letztere sind gegenüber der STAF I unverändert wieder eingeflossen. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Gewinnsteuersatz von 5% ergibt eine effektive Gesamtsteuerbelastung des Gewinns von rund 16% bei einem Gemeindesteuersatz von 100%. Mit der moderaten Senkung des Steuersatzes geht der Regierungsrat davon aus, dass die Mindererträge bei den Steuereinnahmen im Vergleich zur STAF I halbiert werden. Konkret wären dies für den Kanton 33,5 Millionen Franken und 36,6 Millionen Franken für die Gemeinden. Wie in der STAF I werden ein paar flankierende Massnahmen vorgeschlagen. Einerseits soll der Drittbetreuungsabzug für Kinder auf 12'000 Franken verdoppelt werden, andererseits soll der Einkommenssteuertarif gemildert werden. Diese Massnahmen wurden unverändert aus der STAF I übernommen. Sie verursachen Mindererträge von 11,3 Millionen Franken für die Gemeinden und für den Kanton.

Aufgrund der geringeren steuerlichen Entlastung von juristischen Personen schlägt der Regierungsrat vor, die Entlastungsgrenze bei der kantonalen Gewinnsteuer auf 70% - bei der STAF I waren es 50% - und die Dividendenbesteuerung auf 70% - bei der STAF I waren es 60% - festzulegen. Gegenüber der STAF I unverändert bleibt auch der Sachverhalt, dass unser Kanton zu den fünf Kantonen mit der tiefsten Vermögenssteuerbelastung gehört. Der Regierungsrat schlägt hier unverändert eine Erhöhung auf 1,4‰ vor - aktuell sind wir bei 1‰ - wobei die Progression erst ab 1 Million Franken beginnt und der Maximalsatz bei 3 Millionen Franken festgelegt ist. Der Regierungsrat erachtet diese Massnahme als gerechtfertigt, zumal massgeblich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die in der STAF generell steuerlich entlastet werden, betroffen sind. Zur Finanzierung der Ausfälle erhält der Kanton Solothurn einen höheren Kantonsanteil aus der direkten Bundessteuer im Betrag von 14,7 Millionen Franken. Der Regierungsrat schlägt vor, dass der finanzielle Ausfall der Gemeinden über sechs Jahre mit jährlich 15 Millionen Franken abgedeckt werden soll. Bei allen Mehrerträgen ist festzuhalten, dass sie erst ab 1. Januar 2021 erfolgen können. Das würde bei einer Annahme des Vorschlags des Regierungsrats finanzielle Auswirkungen von insgesamt 29,1 Millionen Franken beim Kanton und von 16,8 Millionen Franken bei den Gemeinden ausmachen - und zwar für die ersten sechs Jahre.

Der Finanzkommission wurde die Vorlage des Regierungsrats in den Sommerferien zugestellt. Nach dem Studium hat die Kommission im stillen Kämmerchen die Arbeit an der Sitzung vom 24. August 2019 aufgenommen. Schnell war klar und wurde als Hauptziel in der Kommission ins Zentrum gestellt, dass wir nur eine mehrheitsfähige Lösung an den Kantonsrat überweisen wollen. Weil sich die Finanzkommission für die Ausarbeitung einer Lösung Zeit gelassen und genommen hat, wurde das Ziel des Regierungsrats, die Vorlage noch im September 2019 in den Kantonsrat zu bringen, nicht erreicht. Hingegen sind wir überzeugt, dass jetzt ein Antrag vorliegt, der dem Hauptziel Rechnung trägt. Die Finanzkommission hat das Ziel der Vorlage selber nicht aus den Augen verloren, nämlich die Abschaffung der Steuerprivilegien und ein Bekenntnis zum Wirtschaftsstandort Solothurn. Weil schnell klar war, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene Steuersatz von 5% für doch einen beachtlichen Teil der Firmen sogar eine Verschlechterung bedeuten könnte, haben wir in der Finanzkommission in allen Richtungen nach Lösungen und Vorschlägen gesucht. Wir haben wiederum revidierte Finanzkennzahlen verlangt, um die Auswirkungen abschätzen zu können. Die Quintessenz aus diesem Prozess sind Änderungen in drei Gesetzen. Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass ein tieferer Steuersatz für unseren Wirtschaftsstandort wichtig ist. Damit einher gehen höhere Ausfälle, die etwas gemildert werden sollten. Dies führt zu zusätzlichen flankierenden Massnahmen. Eine weitere Auswirkung des von der Finanzkommission beantragten Steuersatzes sind die Steuerausfälle bei den Gemeinden, die aus Sicht der Finanzkommission eine weitere Abfederung erfordern.

Zu den einzelnen Anträgen: Wir haben das Steuergesetz § 97 Absatz 1. Hier schlägt Ihnen die Finanzkommission vor, dass der Steuersatz auf 4,4% festgelegt wird. Mit § 291 wird eine gestaffelte Einführung über zwei Jahre festgelegt. Wir beginnen im nächsten Jahr mit 5%, gehen weiter auf 4,7% und ab 2022 würde der Satz bei 4,4% liegen. Das bedeutet ab 2022 Mindererträge von 91,9 Millionen Franken für den Kanton und von 45,9 Millionen Franken für die Gemeinden. Das sind gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage 17,4 Millionen Franken mehr. Mit der beantragten Senkung wird der Kanton ab 2022 einen Gesamtsteuersatz von 15,07% haben, wiederum gerechnet bei einem Gemeindesteuersatz von 100%. Nun zum § 85 zur Vermögenssteuer: Weil im Gegensatz zur STAF I die

steuerlichen Ausfälle geringer sind, aber auch zur Abfederung der steuerlichen Belastung von Unternehmern, schlägt die Finanzkommission einen tieferen Vermögenssteuersatz als der Regierungsrat vor, nämlich 1,3% für Vermögen über 1 Million Franken. Finanziell bedeutet dies ab 2021 Mehrerträge von 4,5 Millionen Franken beim Kanton und 5,2 Millionen Franken bei den Gemeinden. Die Vorlage des Regierungsrats hätte Mehrerträge von 5,9 Millionen Franken respektive 6,8 Millionen Franken eingebracht. Im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer für natürliche Personen hat sich die Finanzkommission entschieden, im Rahmen dieser Vorlage keinen weitergehenden Antrag zu stellen. Weil sie aber der Ansicht ist, dass der Regierungsrat diesen Sachverhalt dringend angehen muss, hat sie im Kantonsrat einen dringlichen Auftrag eingereicht. Dieser liegt auf dem Tisch und er wird heute noch behandelt.

Das zweite Gesetz ist das Sozialgesetz mit § 37^{bis} und § 85^{octies}. Wie erwähnt sollen die Mindererträge mit flankierenden Massnahmen etwas gemildert werden. Die Finanzkommission beantragt die Schaffung dieser zwei Paragraphen. Im letzteren wird festgelegt, dass die Ergänzungsleistungen (EL) für Familien aus Beiträgen von steuerpflichtigen FAK beitragspflichtigen juristischen Personen finanziert werden. Im § 37^{bis} wird festgelegt, dass die Familienausgleichskasse für die Erhebung zuständig sein soll. Diese Massnahme kann frühestens auf 1. Januar 2021 eingeführt werden. Aufgrund der gestaffelten Senkung des Steuersatzes kann man davon ausgehen, dass die Belastung klein oder kaum vorhanden sein wird. Dem Kanton bringt diese Massnahme schlussendlich Erträge von rund 7 Millionen Franken. Das finanzielle Fazit dieser drei Anträge geht von Mindererträgen aus. Im Jahr 2020 belaufen sie sich für den Kanton und für die Gemeinden auf 83,8 Millionen Franken, im Jahr 2021 sind es 50,1 Millionen Franken - es ist weniger, weil dann die positiven ertragsverbessernden Massnahmen hinzukommen - und ab dem Jahr 2022 sind es 59,3 Millionen Franken. Der Finanzkommission war rasch klar, dass mit diesen Anträgen die vom Regierungsrat vorgeschlagenen 15 Millionen Franken als Gemeindeausgleich nicht ausreichen. Entsprechend beantragen wir einen über acht Jahre gestaffelten wirtschaftlichen Lastenausgleich, der einen Härtefallausgleich beinhaltet. In den ersten zwei Jahren soll er 3% betragen und anschliessend bis nach acht Jahren auf 5% angehoben werden. Über acht Jahre gerechnet sind das rund 196 Millionen Franken oder 25 Millionen Franken pro Jahr. Insgesamt sind es, gegenüber der Vorlage des Regierungsrats, über die acht Jahre 100 Millionen Franken. Die Finanzkommission hat die vorliegenden Anträge mit einem nachgetragenen Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) abgeglichen und validiert. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die finanzielle Verkraftbarkeit zu verantworten ist und auch in Kauf genommen werden kann.

Die Finanzkommission bittet den Kantonsrat, auf diese Vorlage einzutreten. Sie hat an der definitiven Schlussabstimmung, bei der 13 Mitglieder anwesend waren, dem Beschlussesentwurf mit den Änderungsanträgen der Finanzkommission mit 12 Stimmen zu 1 Stimme zugestimmt. Auch wenn das im Rahmen eines Kommissionsvotums nicht üblich ist, so ist es mir ein ganz grosses Bedürfnis, an dieser Stelle eine grosse Dankbarkeit auszusprechen. Einerseits gilt dies für meine Kollegin und meine Kollegen in der Finanzkommission, die in diesem Jahr weit mehr als die normale Kommissionsarbeit geleistet haben und dabei auch an ihre beruflichen und privaten Grenzen gestossen sind. Dieser immense Einsatz ist nicht selbstverständlich. Danken will ich unserer Aktuarin Janine Amacher und den weiteren Aktuarinnen, die die Voten von drei Sitzungen der STAF II auf rund 75 Seiten protokolliert haben. Und es wäre ohne grosse Unterstützung von Seiten der Verwaltung nicht möglich gewesen. Ein herzlicher Dank geht an Thomas Fischer, Chef ad interim des Steueramts und an Thomas Steiner vom Amt für Gemeinden inklusive aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Fabian Gloor (CVP). Der 19. Mai dieses Jahres dürfte uns allen noch in bester Erinnerung sein. Die Solothurner und Solothurnerinnen haben zur Bundesvorlage der Steuerreform deutlich Ja gesagt - so wie auch die übrige Schweiz. Gleichzeitig waren die Solothurner und Solothurnerinnen bei der kantonalen Vorlage gespalten und haben sie knapp abgelehnt. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Wegzüge nach diesem knappen Nein zur Vorwärtsstrategie in einem eng begrenzten Rahmen halten werden. Bei der nationalen Steuerreform und AHV-Finanzierung hat die CVP die entscheidende Rolle gespielt für das Gelingen dieses sehr wichtigen Anliegens für die Sicherung unseres Wohlstands. Auf der kantonalen Ebene hat der Regierungsrat innerhalb von weniger als zwei Monaten eine neue kantonale Steuervorlage ausgearbeitet. Damals hat es von allen Seiten sehr viel Kritik gegeben. Man muss aber dem Regierungsrat eine grosse Portion Mut attestieren, dass er - im Gegensatz zu anderen Kantonen - so rasch nach einer Abstimmungsniederlage wieder mit einer Unternehmenssteuerreform vor den Kantonsrat tritt. Der Regierungsrat ist aber zu Recht mutig. Wenn wir es nämlich nicht schaffen, einen Grossteil der Arbeitsplätze und Steuererträge im Kanton zu halten, werden der Kanton und auch die Gemeinden sehr viel mehr leiden als unter den statistisch berechneten Ausfällen. Bevor nämlich der Wohlstand verteilt werden kann, muss er zuerst geschaffen und gesichert werden. Dies geschieht

natürlich vordringlich durch die Arbeitnehmenden, aber auch durch die Arbeitgebenden in der Wirtschaft. Für uns als Fraktion waren bei der Neuauflage dieser Steuervorlage vier Punkte von zentraler Bedeutung. Erstens: Wir wollen eine Vorlage, die unseren Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn attraktiver macht und es schafft, einen Grossteil der Arbeitsplätze und der Steuererträge im Kanton Solothurn halten zu können. Zweitens: Wir wollen eine Vorlage, die einen genügenden sozialen Ausgleich beinhaltet und auch für die natürlichen Personen finanzierbare Entlastungen mit sich bringt. Drittens: Wir wollen eine Vorlage, die den Gemeinden genügend Zeit und Mittel gibt, damit sie die kommenden finanziellen Herausforderungen annehmen und bewältigen können. Viertens: Wir wollen eine Vorlage, die die Staatsfinanzen insgesamt nicht überstrapaziert. Die totalen Ausfälle müssen sich in einem verantwortbaren Ausmass bewegen. Nachdem der Regierungsrat seine Vorlage vorgestellt hat, hat sich die Finanzkommission genügend Zeit genommen, um das Geschäft vorzubereiten. Wir haben gehört, dass es in sehr vielen Gesprächen, Auseinandersetzungen und nach zähem Ringen schliesslich gelungen ist, einen breiten Konsens zu erreichen. Die Anliegen von allen Kreisen konnten aufgenommen und berücksichtigt werden. Die vier von mir vorhin erwähnten Punkte, die für uns wichtig sind, können mit den vorliegenden Anträgen aus der Finanzkommission mehrheitlich erreicht werden. Auch die Balance zwischen diesen Zielen wird gewahrt. Gleichzeitig schlägt die Finanzkommission mit einem dringlichen Auftrag vor, in einem zweiten Schritt die natürlichen Personen in einem verantwortungsvollen und finanzierbaren Rahmen zu entlasten. Der Regierungsrat, insbesondere der Finanzdirektor, sowie auch wir haben immer betont, dass auch für die natürlichen Personen eine Entlastung folgen muss. Dafür sehen wir eine nächste Steuerreform vor, die genau das angehen soll. Das wurde im Übrigen bereits an der letzten Sondersession und im Rahmen der letzten Steuervorlage so betont.

Wir wollen den Wohlstand für alle fair verteilen, sind wir doch die Partei der sozialen Marktwirtschaft. Zuerst müssen wir allerdings mit den geänderten bundesrechtlichen Vorgaben die Unternehmenssteuer reformieren. Denn bevor der Wohlstand verteilt werden kann, muss er geschaffen und gesichert werden. Für uns ist bei der kommenden Diskussion über die Steuerreform der natürlichen Personen klar, dass insbesondere Familien profitieren sollen. Wir hoffen, dass diese Debatte, die dazu noch folgen wird, in einem ebenso konstruktiven überparteilichen Dialog erfolgen kann, wie das jetzt bei der Unternehmenssteuerreform gelungen ist. Der ausgewogene Konsens ist nämlich ein Beispiel von verantwortungsvoller und ganzheitlicher Politik, die sich alle konstruktiven Kräfte auf die Fahne schreiben können. Natürlich gehört genau das zu den Kernkompetenzen der CVP, der Jungen CVP, der EVP und der glp und - da bin ich mir sicher, auch bald wieder in diesem Saal - von der BDP. In diesem Sinn haben wir gerne unseren Beitrag dazu geleistet und werden diese Vorlage als Gesamtpaket einstimmig unterstützen und auch einstimmig für ein Eintreten plädieren.

Richard Aschberger (SVP). Für die SVP-Fraktion kann ich vorab festhalten, dass wir einstimmig für ein Eintreten sind. Es war und ist in der Fraktion kein Zuckerschlecken, was diese Vorlage anbelangt. Es hat intensive und sehr kontroverse Diskussionen gegeben, speziell weil von unseren Forderungen kaum etwas auch nur annähernd erfüllt worden ist. Über die regierungsrätliche Ursprungsversion muss ich nicht mehr viel sagen. Zum Glück konnte sich die Finanzkommission zusammenraufen und eine gangbare Möglichkeit zusammensetzen, ansonsten wäre es wahrscheinlich hier im Rat wieder ein einziger Boxkampf geworden, wie das bei der STAF I der Fall war. Die gescheiterte Version STAF I war eine Vorwärtsstrategie, aber das Volk hat sie versenkt. Das hat man so zur Kenntnis genommen. Die jetzt vorliegende Vorlage mit den Anträgen der Finanzkommission versucht, das Beste aus dieser schwierigen Ausgangslage herauszuholen. Für die maximal betroffenen Gesellschaften ist das natürlich nur ein schwacher Trost. Wir werden Sitzverlegungen erleben - so oder so. Mit der jetzt vorliegenden Variante - ich spreche immer von der Lösung der Finanzkommission - geht es im interkantonalen Ranking nur noch darum, ob wir die rote Laterne erhalten und vom Besenwagen gejagt werden oder ob wir auf etwa den viertletzten Platz kommen. Anders ausgedrückt ist es in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit des Kantons Solothurn so, als ob man mit einem Messer an eine Schiesserei gehen würde. Die Fraktion steht hinter der Lösung der Finanzkommission, auch wenn wir diverse, sehr hässliche Kröten schlucken mussten. Die weiter exorbitante Erhöhung der Vermögenssteuer und die 70% bei den Dividenden sind einfach nicht das, was wir wollten. Aber im Paket und mit Blick zum Wohl des Arbeitsstandorts Kanton Solothurn und damit auch zum Wohl der hiesigen arbeitenden Bevölkerung bleibt leider nicht mehr übrig. Die wieder eingeführten FAK-Beiträge mit der Zusatzbelastung von 0,11% werden bei uns in der Fraktionssitzung heute Nachmittag noch einmal diskutiert. Eventuell erfolgt einzig dazu ein Antrag. Es ist kein Geheimnis, dass wir in der Finanzkommission nicht geschlossen abgestimmt haben. Man erkennt das auch aus den Verhältnissen. Als damaliger Gegner und im Verbund mit dem Holzwurm Walter Gurtner kann ich heute festhalten,

dass die vorliegende Variante auch von unserer Seite absolut tragfähig, sauber durchgerechnet und verträglich ist. Ein grosses Lob und Dankeschön geht an die Frau Präsidentin der Finanzkommission und an alle fleissigen Bienchen im Hintergrund in der Verwaltung, namentlich gilt dies für das Amt für Gemeinden und für das Steueramt. Die Vorlage ist ein grosser Schritt geworden, insbesondere was die Gemeinden anbelangt. Man hat das auch beim Entscheid des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) letzte Woche gesehen. Hier konnten wir ein paar Punkte einbringen und somit eine Schadensbegrenzung mittragen. Die Begrenzung des Risikos für die natürlichen Personen konnten wir ebenfalls minimieren. Somit überwiegt auch bei dieser nicht wunderbaren Lösung schlicht das Pragmatische, was ich sehr schätze. Wenn wir nichts machen, so verlieren wir sowieso. Mit der jetzt vorliegenden Variante haben wir wenigstens noch eine Chance, etwas zu bewegen, einige Firmen zu halten und vor allem dafür besorgt zu sein, unseren Firmen und Zulieferern helfen zu können. Man darf nicht vergessen, was in den letzten Jahren alles auf sie eingepresselt ist und woran die Firmen weiterhin zu knabbern haben. Der wirtschaftliche Abschwung oder zumindest eine Abkühlung sind bereits im Gang, vor allem im Automobilbereich. Dort mussten in den letzten 18 Monaten schon diverse Firmen schliessen und es werden weitere folgen - auch bei uns im Kanton Solothurn. Daher wiederhole ich hier noch einmal: Die Variante der Finanzkommission ist kein Allheilmittel und es ist keine Weltformel. Es ist schlicht der Versuch, aus einem Rezept mit sehr dürrtigen Zutaten das Beste zu machen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Auf der Publikumstribüne begrüsse ich drei Personen, die ich leider nicht persönlich kenne, und heisse sie herzlich willkommen.

Christian Thalmann (FDP). Die kantonale Suppe STAF wurde im Mai 2019 für eine knappe Mehrheit der Solothurner Bevölkerung doch zu versalzen serviert. Zurück an den Absender, retour in die Küche - so lautet das Verdikt der Solothurner und Solothurnerinnen. Auch wir Freisinnigen haben an diesem Gericht mitgekocht und verloren. Die Küchenbrigade ging nun noch einmal an ihr Werk. Rund ein halbes Jahr später wird, bildlich dargestellt, ein etwas abgespecktes Menü präsentiert. Eine Suppe kann auch geschmacklos sein, mit etwas wenig «Goût», man würde «light» sagen. Das war in etwa die Vorlage des Regierungsrats. Die Finanzkommission ist noch einmal ans Werk gegangen und hat einige Verbesserungen angebracht. Das Menü wurde vor dem Service durch die Finanzkommission noch ein wenig abgeschmeckt und notwendige Anpassungen wurden vorgenommen. Sogenannte Domizil-, Prinzipal- oder gemischte Gesellschaften haben das Gasthaus zum Kanton Solothurn leider verlassen. Sie werden ihre Zelte in anderen Kantonen aufschlagen, in denen das Preis-/Leistungsverhältnis für die mobilen Gesellschaften doch besser ist. Nicht nur der Kanton Solothurn, sondern auch unser Land hat an Standortattraktivität eingebüsst. Das ist nicht nur aus Prestige Gründen fatal, sondern es hat wirtschaftliche, handfeste Konsequenzen. Arbeitsplätze gehen verloren und das führt zu Schicksalsschlägen und zu finanziellen Mehrbelastungen bei den Sozialwerken. Zudem verschwindet Know-How, wenn Arbeitsplätze allfällig ins Ausland verlagert werden. Das Steuersubstrat schrumpft, was Löcher in den öffentlichen Haushalt reisst. Auslagerungen von Unternehmen haben immer etwas Gemeinsames - ich denke da topaktuell und bei uns in der Region an die Firma Gurit in Zullwil - auch wenn die Motive unterschiedlich sind: Sie sind meist irreversibel, das heisst, dass das Steuersubstrat und neue Arbeitsplätze endgültig verloren gehen. Der Standort Schweiz bleibt auch weiterhin unter Druck. Andere Länder haben in Sachen Attraktivität aufgeholt. Daher wäre und ist es wichtig, dass sich die Schweiz, und insbesondere unser Kanton Solothurn, das Leben nicht zusätzlich schwer macht und sich die Standortattraktivität verschlechtert. Wir meinen hier die steten bürokratischen Hürden bei Bewilligungsformalien oder die steigenden Sozialabzüge. Vorliegend ist das leider in diesem Geschäft mit der Erhöhung der FAK-Beiträge gegeben. Das ist insbesondere für Gesellschaften ein Nachteil, die wenig oder keinen Gewinn erzielen. Aber immerhin, mit 0.14% fällt dieser Nachteil gegenüber der ursprünglichen Vorlage moderat aus. Wir haben in der Fraktion FDP. Die Liberalen über diesen Punkt diskutiert. Schlussendlich werden wir der Erhöhung der FAK-Beiträge zustimmen.

Die Politik ist gefordert - auch wir als Gesetzgeber und der Regierungsrat als operative Leitung unserer Kantons - die Rahmenbedingungen nicht weiter zu verschlechtern. Mit der vorliegenden Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 hat es das Parlament nun in der Hand, die Weichen für gute Rahmenbedingungen zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Vorlage vom Volk gutgeheissen wird. Der vorliegende Kompromiss, bei dem auch die vermögenden natürlichen Personen ihren Beitrag leisten werden - immerhin 10 Millionen Franken pro Jahr auf der Gemeinde- und der Kantonebene - war nicht ganz unbestritten. Das ist jedoch zu akzeptieren. Von der angepeilten Steuerbelastung der Firmen unter dem schweizerischen Mittel müssen wir uns leider verabschieden. Ein weiterer Mosaikstein in dieser Vorlage ist die Entlastung von rund 11 Millionen Franken zugunsten der tiefsten Einkommensschichten der steuerpflichtigen Personen in unserem Kanton. Nach unserer Auffassung ist

auch die Mitfinanzierung des Kantons an die Gemeinden, also die Partizipation des Kantons an die erwarteten Steuerausfälle bei den Einwohnergemeinden - netto sind es etwa 25 Millionen Franken pro Jahr - sehr grosszügig ausgefallen und das ist per Saldo auch finanzierbar. Die Gemeinden haben es weiterhin in der Hand, ihren Steuerfuss individuell festzulegen - plus/minus 30% des Steuerfusses der natürlichen Personen. Das Menü wäre jetzt angerichtet. Legen Sie bitte Ihre ideologischen Scheuklappen ab. Ich bin der Meinung, dass diese Scheuklappen abgelegt wurden. Unsere Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und quasi unisono den Änderungsanträgen der Finanzkommission zustimmen. Die betroffenen Kassenwarte - einen haben wir hier bei uns - und diejenigen in den Solothurner Gemeinden, aber auch die Wirtschaft und die Einwohner wollen wissen, wie die Suppe nun mundet. Sie wollen wissen, ob die Suppe schmeckt und nach unserem Gusto sollte sie sicher nicht mehr versalzen sein. Ein gewisses knackiges Beigemüse fehlt, aber das nehmen wir so in Kauf.

Felix Wettstein (Grüne). Zurzeit finden im Kanton Solothurn die Aktionstage Psychische Gesundheit statt. Es ist natürlich ein Zufall, dass unsere Session und diese Debatte genau in diese Zeit fallen. Aber vielleicht können wir uns trotzdem etwas inspirieren lassen. Letzten Freitag fand im Rahmen der Aktionstage Psychische Gesundheit eine Lesung statt mit dem Titel «Raus aus der psychotischen Gesellschaft». Gelesen hat die Berliner Autorin und Philosophin Ariadne von Schirach. Im Programmheft wurde sie mit einem bemerkenswerten Satz zitiert: «Wir sind vor Profitstreben und Konkurrenzdenken so sehr von der Wahrheit des Lebens weggerückt, dass wir tatsächlich verrückt sind.» Wenn man in all diesen Debatten um die Unternehmenssteuerreformen in den letzten drei Jahren eine Konstante ausmachen kann, so ist es die Beschwörung vor der grossen Gefahr, dass die anderen alles Wasser abgraben würden. Der typische Satz dazu lautet: «Machen wir nichts, so verlieren wir sowieso.» Die Angst macht ohnmächtig und genau von dieser Ohnmacht hat diese Lesung zur psychotischen Gesellschaft am letzten Freitag gehandelt. Übrigens war immerhin auch der Regierungsrat vertreten. Am 9. Juli dieses Jahres hat unser Regierungsrat seinen zweiten Entwurf für die Umsetzung der Steuerreform präsentiert. Hut ab, auch aus Sicht von uns Grünen, für diese schnelle Reaktion auf die Abstimmung. Wir Grünen sind allerdings der Meinung, dass seither die öffentliche Diskussion in den meisten Parteien, in den Verbänden und in den Medien einen falschen Weg eingeschlagen hat. Die wichtige Frage wäre, was ein gut eingemittelter Pfad zwischen dem Vorschlag des Regierungsrats und der Situation wäre, wenn man gar nichts machen würde - wenn also das heutige Steuergesetz weiterhin gelten würde. Stattdessen hat man der Vorlage nachgetrauert, die das Volk am 19. Mai 2019 abgelehnt hat. Man hat ständig gefragt, wo der Weg zwischen der gescheiterten Vorlage und dem neuen Regierungsentwurf ist. Auch heute wird in den Medien wieder x-fach das Wort «Kompromiss» verwendet für das, was von der Finanzkommission vorliegt. Wenn man so fragt oder eine solche Einschätzung vornimmt, so unterstellt man dem Regierungsrat, dass er zu stark korrigiert hat. Aber das hat er nicht. Im Vergleich zum gültigen Gesetz würde nämlich auch der Vorschlag des Regierungsrats zu einem Finanzloch von 46 Millionen Franken führen. Ein Kompromiss würde also einer sein, der irgendwo zwischen 0 Franken und 46 Millionen Franken Jahresverlust liegen würde. Und genau einen solchen Mittelweg wollten wir Grünen einschlagen. Wir haben uns mitten im Sommer zusammengesetzt und vier Anpassungen vorgeschlagen, die dazu geführt hätten, dass der Finanzfehlbetrag pro Jahr netto nur noch bei 27 Millionen Franken liegen würde. Damit haben wir einen grossen Sprung über unseren Schatten gemacht, denn eigentlich ist unser Ideal - wie ich es schon verschiedentlich kommuniziert habe - eine Umsetzung ohne Einbusse. Wir haben das in den Vorberatungen wie folgt versucht: mit einem Anheben der Vermögenssteuer für diejenigen, die ein Vermögen von mehr als 3 Millionen Franken haben; mit einer Dividendenbesteuerung auf einer Höhe, bei der tatsächlich keine Fehlanreize mehr bestehen, ob man jetzt zwecks Steueroptimierung Lohn oder Aktien auszahlt und vor allem mit der Beibehaltung eines abgestuften Steuersatzes für juristische Personen; mit einem tieferen Satz für die ersten 100'000 Franken Gewinn und mit einem höheren Satz für die Gewinne, die darüber liegen - wie wir das im immer noch gültigen Gesetz kennen. Wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat, wäre es tatsächlich so gewesen, dass sich am Steuersatz für die tieferen Gewinne nichts geändert hätte. Er wäre bei 5% geblieben. Die Kommissionssprecherin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das sogar dazu geführt hätte, dass es mit den sogenannten Gegenfinanzierungen für gewisse Kreise eine Verschlechterung gegeben hätte. Mit anderen Worten: Die ganze Steuerentlastung wäre nur den höheren Gewinnen zugute gekommen, die aktuell 8,5% besteuern müssen - also denjenigen, die einen Gewinn von mehr als 100'000 Franken machen. Wenn wir aber unsere gewerblichen Strukturen im Kanton anschauen, dann ist klar, dass die meisten einen Gewinn - wenn sie überhaupt einen solchen machen - im Bereich von unter 100'000 Franken pro Jahr erwirtschaften. Diese hätten dann zuschauen können, wie man den wenigen Grossen den Teppich ausrollt. Und genau deshalb wollten wir Grünen den Satz für die tieferen Gewinne von 5% auf 4,5% und für die höheren Gewinne von 8,5% auf 5,5%

reduzieren. Das haben wir öffentlich kommuniziert. Einer der willkommenen Nebeneffekte wäre übrigens, dass auch die Gemeinden nicht so grosse Verluste hätten und dass es deutlich weniger Abfederungen durch den Kanton brauchen würde. Es war sehr frustrierend, dass in der Vorberatung nicht die Spur einer Bereitschaft vorhanden war, diesen Lösungsansatz aufzugreifen - ganz anders, bitte entschuldigen Sie - als dies Fabian Gloor vorhin dargestellt hat. Nicht alle sind auf ihre Rechnung gekommen - bei weitem nicht. Es wurde nicht nur alles dem Erdboden gleichgemacht, das wir im Hinblick auf einen Kompromiss, der das Wort verdient, eingebracht haben. Vielmehr war die ganze Beratung von der Haltung geprägt, dass der Regierungsrat übersteuert habe und dass man nun etwas finden müsse, das den Vorschlag des Regierungsrats überbieten würde. Das Ergebnis haben wir heute auf dem Tisch. Wenn der gestaffelte Rückgang nach drei Jahren vollzogen ist, dann liegt der Steuersatz für alle auf 4,4% und das Finanzloch ist auf 60 Millionen Franken angewachsen - netto wohlverstanden. Das liegt beunruhigend nahe bei den 85 Millionen Franken in der Vorlage Nummer 1 vom 19. Mai 2019. Es ist ein sehr riskantes Spiel. Und wenn die SP heute in der Zeitung in der Sessionsvorschau schreibt, dass die Verluste drastisch gesenkt werden können, so würden wir diese Wortwahl auf keinen Fall unterschreiben.

Vielleicht denken Sie jetzt, dass die Grünen dann in der Detailberatung alle diese Anträge noch einmal bringen können. Das stimmt, das wäre eigentlich das Richtige. Aber wir haben es nicht im Sinn, da wir keine Bereitschaft verspürt haben, darauf hinzuwirken, dass das Defizit gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats kleiner und nicht wieder noch grösser wird. Ein Wort noch zu den Steuern der natürlichen Personen, die wenig verdienen: Für die Fraktion Grüne ist unbestritten, dass das, was jetzt in der Vorlage enthalten ist, in die richtige Richtung geht, dass es aber nicht reicht. Allerdings müssen wir es mit einer separaten Vorlage angehen, und zwar nicht nach dem Motto: «Jetzt haben die anderen eine Menge bekommen, wir wollten jetzt auch eine Menge erhalten.» Das ist eine populistische und zugleich verheerende Position. Wir erwarten vom Regierungsrat in einer separaten Vorlage Vorschläge, wie die tiefen Einkommen steuerlich entlastet werden können, und zwar substantiell, ohne dass man die gesamten Steuererträge schmälert. Das ist möglich, man muss es nur wollen. Für heute treten wir auf diese Vorlage ein, trotz der Irritation darüber, dass wir erst seit einem halben Tag wissen, wie der Regierungsrat überhaupt dazu steht und trotz der Enttäuschung, dass der Regierungsrat einmal mehr nicht für seine Lösung kämpft, sondern das Gefühl vermittelt, dass er sich treiben lässt.

Markus Ammann (SP). Wir beugen uns heute zum zweiten Mal innerhalb eines halben Jahres über eine umfangreiche und komplexe Steuervorlage. Ich nehme es gleich vorweg: Wir sind aus unserer Sicht und, so wie ich die Voten von den anderen Fraktionen gehört habe, auch aus Sicht von anderen Fraktionen, einem erfolgreichen Abschluss dieser Steuervorlage deutlich näher gerückt. Betrachten wir allerdings den Zeitplan dieser neuen Steuervorlage, so stellen wir fest, dass wir uns alle selber ziemlich unter Druck setzen. Der Zeitplan für die Vorlage ist nämlich atemberaubend. Er lässt keinen oder kaum Spielraum und die Vorlage enthält - verpönt und meiner Meinung nach unüblich - erst noch eine rückwirkende Klausel. Sowohl das eine wie das andere ist unschön. Es kann nur damit begründet werden, wenn man akzeptiert, dass ausserordentliche Verhältnisse auch ausserordentliche Massnahmen erfordern. Wobei es eigentlich nicht so weit hätte kommen müssen. In unserer Fraktionsdiskussion war dieser Unmut auch deutlich zu spüren. Mehr noch hat man sich vom Vorschlag der Finanzkommission unter Druck gesetzt gefühlt, so dass eine verständliche und natürliche Gegenreaktion nicht ausgeschlossen werden konnte. Uns war aber immer bewusst, dass, falls diese Vorlage ebenfalls scheitern sollte, die Unternehmen, ja der ganze Kanton, auf eine harte Probe gestellt würden, weil dann die Steuern fürs Erste auf dem vergleichsweise hohen Solothurner Niveau verbleiben würden. Ich möchte hier keine Schuldzuweisungen vornehmen. Jeder in diesem Saal weiss selber, welchen Anteil er an dieser holprigen Geschichte zu dieser neuen kantonalen Steuervorlage hat. Ich gebe offen zu, dass wir, die sogenannten Linken, einen gewissen Anteil daran tragen, dass sich das Ganze verzögert hat. Aber wir haben bereits bei der Unternehmenssteuerreform III gewarnt, dass man sich mit einem Tiefsteuerversprechen in einer Sackgasse befindet. Wir wollten auch die erste Steuervorlage in diesem Saal zurückweisen, weil wir sie als unausgewogen und unangemessen erachtet haben. Wir haben gewarnt, dass man das Volk nicht für dumm verkaufen soll. Ich glaube, dass ich sogar gesagt habe, dass der Regierungsrat so wieder Schiffbruch erleiden wird. Wir haben Recht behalten. Ich sage das überhaupt nicht voller Stolz und Befriedigung. Es wäre uns lieber gewesen, wenn wir einen anderen, für alle einfacheren Weg gegangen wären. Es brauchte also zwei brutale Warnschüsse, bis der Regierungsrat endlich eine Vorlage auf den Tisch gebracht hat, die mindestens als Diskussionsgrundlage taugt.

In der zweiten Vorlage hat der Regierungsrat die Signale aus dem Abstimmungsdebakel aufgenommen und das Kernproblem der massiven Einnahmefälle konnte deutlich reduziert werden. Allerdings sind diesem rigorosen Vorgehen auch viele flankierende Massnahmen, zum Beispiel im Bereich der

Familie oder der Weiterbildungen, zum Opfer gefallen. Der regierungsrätliche Vorschlag hat aber auch das neuerliche Dilemma des Regierungsrats aufgezeigt. Im Zug der ersten Steuervorlage haben alle Beteiligten ihre roten Linien gezogen. Daher war es praktisch nicht mehr möglich, einen breit abgestützten Kompromiss zu finden, weil sich die roten Linien aus den verschiedenen Lagern überhaupt nicht mehr überschneiden haben. An dieser Stelle wollen wir nicht verhehlen, dass aus unserer Sicht die Arbeit des Regierungsrats bis zu diesem Zeitpunkt mehr als mangelhaft war. Das Finden eines breit abgestützten Kompromisses auf eher obskure Art an eine seltsame externe Gruppe zu delegieren und das erst noch, ohne diese Gruppe mit klaren Vorgaben zu versehen oder selber zu führen, ist unseres Erachtens ein Fauxpas sondergleichen. Der Erfolg ist entsprechend beziehungsweise der Misserfolg war damit programmiert. Was hätte der Regierungsrat in dieser Situation nach einem erneuten Scheitern tun müssen? Mit der zweiten Vorlage, die jetzt nicht mehr zur Diskussion steht, hat zumindest der Regierungsrat die richtigen Lehren gezogen. Die Vorlage ist massiv vereinfacht und die Ausfälle sind reduziert - aber eben auch mit den Nachteilen der fehlenden flankierenden Massnahmen. Die Finanzkommission hat unseres Erachtens jetzt geschafft, was man eigentlich kaum mehr für möglich gehalten hat. Mit dem Vorschlag der Finanzkommission liegt jetzt ein neuer Kompromiss auf dem Tisch, den - dem Vernehmen nach - alle Beteiligten zwar ziemlich schlecht finden. Aber - und das ist jetzt die Kunst - die erachten ihn doch als so gut, dass man dem Vorschlag im Notfall oder als ersten Schritt oder als kleinsten gemeinsamen Nenner oder wie man das immer bezeichnen möchte, doch noch knapp zustimmen könnte. Es ist heute irrelevant, dass dem Vernehmen nach dann vor allem Schwung in die Sache gekommen ist, als die Vertreter der Fraktion SP/Junge SP ihre zentrale rote Linie zugunsten einem Steuersatz von leicht unter 15% aufgegeben haben. Es zeigt aber, dass wir nicht nur blockieren können, sondern, wenn es nötig ist, auch konstruktiv Wege für einen Kompromiss öffnen, auch wenn es uns schmerzt. Die Frage stellt sich uns nun, in welchen Bereichen wir dafür überhaupt ein Entgegenkommen erhalten haben.

Die flankierenden Massnahmen zur Verbesserung der Lage der Familien oder im Bereich der Weiterbildung - ich habe es erwähnt - sind zu einem guten Teil verschwunden. Die Unternehmen werden weiterhin massiv entlastet, mehr als wir es ihnen je zugestehen wollten. Die geforderte Reduktion bei den Einnahmeausfällen findet zwar statt, aber bei weitem nicht in dem Mass, wie wir es eigentlich gefordert haben. Die Steueranpassung bei den tiefen Einkommen ist zwar ein Anliegen, das wir seit Jahren fordern. Aber es ist in diesem Sinne in diesem Kanton bei weitem nicht ein linkes Anliegen. Es ist schlicht ein soziales Anliegen, das quer durch diesen Saal hindurch alle Parteien schon einmal akzeptiert haben und es auch gefordert wurde. Die Umsetzung im Rahmen dieser Vorlage, das müssen wir auch sagen, ist doch relativ marginal, so dass wir damit eigentlich nicht zufrieden sein können. Lösen können wir das Problem der tiefen und mittleren Einkommen eigentlich nur auf zwei Arten: Erstens durch eine weitergehende Senkung bei den Steuern bei tiefen und mittleren Einkommen und - vielleicht noch viel wirksamer - mit zusätzlichen Mitteln bei den Prämienverbilligungen. Für den einen Lösungsweg, nämlich den Steuern für tiefe und mittlere Einkommen, hat die Finanzkommission einen geschickten Schachzug - ich würde das so nennen - gemacht. Einerseits ist schon lange klar, dass die Situation dieser Einkommen besonders bei den Familien untragbar ist, und zwar kurz-, mittel- wie langfristig. Andererseits haben alle gewusst, dass eine nachhaltige Lösung mit dem vorliegenden Steuerpaket nicht möglich ist. Das würde den Rahmen wieder sprengen und es würde erneut zu kompliziert werden. Die Vorlage würde inhaltlich wie finanziell überfrachtet werden. Daher hat man die Frage quasi aus dieser Steuerreform ausgelagert. Sie haben den dringlichen Auftrag der Finanzkommission auf dem Tisch, der eigentlich das Thema der tiefen und mittleren Einkommen, so gut das möglich ist, doch noch dingfest und verbindlich machen will. Damit ist aber die Überweisung dieses Auftrags letztendlich für uns faktisch ein Bestandteil der Steuervorlage. Sprich: Ohne diesen Auftrag werden wir auch der Steuervorlage nicht zustimmen können. Denn selbst dann ist die weitere Senkung der Steuern noch nicht einmal die Taube auf dem Dach. Ob wirklich etwas Substantielles dabei herauskommt, bleibt nach wie vor offen.

Sie sehen, dass unser Einsatz gross ist - unser Risiko ist es auch. Wir müssen ein paar dicke Kröten schlucken, wie alle anderen in diesem Saal auch, und mehr als einen Schritt über unsere rote Linie machen. Die Gegenleistungen sind im Moment noch sehr vage. Wir gesagt halten wir an unseren Versprechen fest. Wir lassen unsere, aber auch die anderen Mitglieder der Finanzkommission nicht im Stich. Wir machen substantielle Zugeständnisse. Das können und wollen wir nur machen, weil wir wissen und auch gehört haben, dass es vielen anderen Interessengruppen, anderen Fraktionen und Parteien genau gleich geht wie uns. Wir können und wollen heute die Wahrnehmung umdrehen und das Ergebnis umgekehrt, sprich positiv, interpretieren. Dies geschieht in dem Sinn, dass man das halb volle Glas betrachtet und nicht das halb leere Glas. Es ist uns also gelungen, die Einnahmeausfälle deutlich zu reduzieren, so dass wir hinreichend überzeugt sind, dass der Kanton und die Gemeinden

diese Ausfälle tragen können. Es wird zudem vielfach übersehen, dass sich die Fraktion SP/Junge SP im Rahmen der STAF immer für eine Reduktion des Steuerfusses für die Unternehmen eingesetzt hat. Wir haben die Notwendigkeit eingesehen und haben uns auch nie prinzipiell dagegen gewehrt (*Die Präsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin.*). In diesem Fall überspringe ich etwas in meinem Votum. Ich kann es kurz machen: Ich bin der Meinung, dass wir eine Vorlage haben, bei der nicht eine Euphorie angesagt ist, aber Zuversicht. Es gibt in diesem Mass auch so etwas wie ein Gleichgewicht des Schreckens. Ich denke, dass wir dieser Vorlage, wie sie die Finanzkommission uns jetzt vorlegt, zustimmen werden. Wir werden uns aber davor hüten, etwas zu unterstützen, das an dieser Vorlage etwas verändert. Denn dann wissen wir nicht, ob diese Vorlage auch nachhaltig noch im Gleichgewicht ist. In diesem Sinn werden wir eintreten und die Vorlage gemäss der Finanzkommission unterstützen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich weiss jetzt, wer auf der Zuschauertribüne sitzt und begrüsse die Besucher an dieser Stelle noch korrekt. Es handelt sich dabei um die Eltern von André Wyss. Recht herzlich willkommen. Ebenfalls auf der Tribüne anwesend ist alt-Kantonsrat Peter Henzi. Wir fahren fort in der Debatte.

André Wyss (EVP). Weil meine Eltern anwesend sind, muss ich auch noch etwas dazu sagen (*Heiterkeit im Saal*). Das Solothurner Stimmvolk hat 1 1/2 mal Nein zu einer Tiefsteuerstrategie gesagt. Das erste Mal geschah dies indirekt bei der Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III, das zweite Mal dann ganz offiziell anlässlich der kantonalen Abstimmung im Mai. Das heisst, dass das Solothurner Stimmvolk keine massiven Steuerausfälle bei den juristischen Personen will, welche dann die natürlichen Personen entweder direkt, das heisst durch höhere Steuern, oder indirekt durch Abbau von Leistungen mittragen müssten. Nachdem ich den Regierungsrat im Vorfeld zur ersten kantonalen Vorlage kritisiert hatte, dass er die Zeichen aus der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform III nicht ernst genommen hat und die Ausfälle bei der ersten Vorlage deutlich zu hoch waren, konnte ich nach der Präsentation der zweiten Vorlage erfreut zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat die Abstimmung vom 19. Mai ernst genommen und die nötigen Korrekturen vorgenommen hat. Er hat eine Vorlage präsentiert, die mit deutlich weniger und somit mit vertretbaren Ausfällen für den Kanton und die Gemeinden auskommt. Der Regierungsrat hat somit das gemacht, das ich schon immer vertreten habe - Steuern senken Ja, Ausfälle in Kauf nehmen Ja, aber nur so, dass es für den Kanton und für die Gemeinden verkraftbar und finanzierbar ist. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass der Regierungsrat bei der Neuauflage gute Arbeit geleistet hat - dies erwähne ich, damit er das auch von jemandem gehört hat. In der Finanzkommission wurde dieser Vorschlag ein «bisschen» korrigiert. Aus meiner Sicht war die Korrektur etwas zu stark. Aber innerhalb der Finanzkommission war wohl allen Beteiligten klar, dass alle von ihren Wunschvorstellungen abweichen müssen. Das Resultat ist ein Kompromiss zwischen dem Wünschenswerten auf der einen Seite und dem Machbaren auf der anderen Seite. Das kann man wohl durchaus von allen Seiten her so sehen. In der Vorlage gibt es zwei Bereiche, in denen die Steuern erhöht werden sollen. Daher haben diese auch immer wieder zu Diskussionen geführt. Einerseits geht es um die Vermögenssteuer, andererseits um die Dividendenbesteuerung.

Zur Dividendenbesteuerung: Der Sinn und Zweck dieses Tarifs ist, dass eine Doppelbesteuerung verhindert werden soll. Dieser Satz ist somit indirekt mit dem Steuersatz der Unternehmenssteuern verbunden. Bei einem Unternehmenssteuersatz von 4,4%, wie es die Finanzkommission vorschlägt, würde die rein rechnerische und somit korrekte Dividendenbesteuerung irgendwo zwischen 70% und 75% liegen. Das heisst, dass man mit der Anpassung auf 70% somit nicht zu hoch ist. Man fährt als Dividendenbezüger immer noch leicht besser als ein Lohnbezüger. Dabei nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Vorteile, die der Dividendenbezüger bei den Sozialkosten gegenüber dem Lohnbezüger hat. Bei der Vermögenssteuer wurde argumentiert, dass eine Erhöhung von 40% beziehungsweise 30% gemäss dem Vorschlag der Finanzkommission relativ gross ist. In Prozent ausgedrückt ist diese Steigerung tatsächlich gross. Absolut betrachtet wird die Erhöhung aber relativiert, weil ja der Kanton Solothurn bei der Vermögenssteuer bekanntlich sehr tief ist. Der Kanton Solothurn steht auch nach dieser Erhöhung im schweizweiten Vergleich immer noch gut da. Diese zwei geplanten Steuererhöhungen als nötige und richtige Gegenfinanzierungsmassnahmen können also gut und einfach begründet werden. Die Diskussionen dazu haben mir aber etwas aufgezeigt, das wahrscheinlich den meisten hier im Saal auch bekannt ist. Es ist ein schwieriges Unterfangen, die Steuern später einmal wieder erhöhen zu wollen, wenn das die finanzielle Situation beim Kanton und bei den Gemeinden erfordern würde. Das führt immer zu sehr grossen Diskussionen. Hingegen wäre eine spätere weitere Steuersenkung, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen, verhältnismässig einfacher möglich. Aus diesem Grund habe ich mich immer gegen eine zu massive und zu rasche Steuerreduktion bei den Unternehmenssteuern gewehrt. Grosszügig sind für mich die Ausgleichszahlungen, die der Kanton den

Gemeinden zahlen soll. Aus diesem Grund wäre alles andere als die volle Unterstützung dieser Lösung durch die Gemeinden aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Ich komme zum Schlussfazit: Beim vorliegenden Kompromiss der Finanzkommission geht es mir wahrscheinlich so wie den allermeisten - wir haben es schon ein paar Mal gehört. Wirklich gut finde ich ihn zwar nicht, denn die Ausfälle sind mit rund 60 Millionen Franken immerhin auch wieder rund 15 Millionen Franken höher als bei der Variante des Regierungsrats. Für mich sind sie somit an der oberen Grenze. Ich werde aber dem vorliegenden Antrag der Finanzkommission auch zustimmen und ihn unterstützen, im Wissen, dass alle Seiten ihren Teil dazu beitragen müssen, damit wir dieses Mal eine Vorlage haben, die vom Stimmvolk angenommen wird.

Josef Maushart (CVP). Mit der Steuervorlage wird Innovation belohnt. Und Innovation ist bekanntlich das Lebenselixier unseres Schweizer Wohlstandes. In der vorliegenden Form unserer kantonalen Ausprägung, wie sie jetzt vor uns liegt, haben wir gegenüber der ursprünglichen Version sogar die Ausschöpfung des bundesrechtlichen Maximums von 70% bei der Entlastung. Das heisst, dass die Möglichkeit, über Innovation die Steuersätze noch stärker zu senken, sogar ausgeprägter ist als in der ursprünglichen Vorwärtsstrategie. Der vorliegende Kompromiss wird den Unternehmen - aber nur den Forschenden - die Möglichkeit geben, Steuersätze zu erreichen, die nahe an diejenigen der Vorwärtsstrategie herankommen. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass dank dieses Elements die Innovationstätigkeit am Platz Solothurn gestärkt wird und dass damit der Kanton Solothurn, genauso wie die ganze Schweiz, aus dieser Innovationsgeschichte ein Plus haben wird. Für diejenigen Unternehmen, die geringe Gewinne schreiben, ist die Vorlage dank der sehr tiefen FAK-Beiträge eigentlich attraktiver als die ursprüngliche Vorwärtsstrategie, weil sie mit viel tieferen FAK-Beiträgen auskommt. Es ist aber auch zu bemerken, dass tiefe Gewinne natürlich für kein Unternehmen ein Dauerzustand, sondern immer nur eine temporäre Erscheinung sein können. Deshalb ist es ohnehin von weniger Bedeutung. Hinsichtlich der Finanzierung trägt der Kanton über acht Jahre hinaus die Hauptlast. Die juristischen Personen, die mit der Vorlage entlastet werden, unterstützen den Kanton, indem sie die Fam-EL in der Höhe von 7 Millionen Franken bezahlen. Zusammen mit den 15 Millionen Franken, die wir zusätzlich aus der Bundessteuer bekommen, ergibt das bereits 22 Millionen Franken und damit den Hauptteil der Umverteilung von jährlich 25 Millionen Franken an die Gemeinden. Ich denke also, dass auch hier die Symmetrie stimmt. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist unschön, aber dank einer Besonderheit im schweizerischen Steuerrecht ist sie aus meiner Sicht dennoch tragbar. Die meisten Nachfolgeregelungen hier in der Schweiz werden in einer Form vollzogen, in der der Verkaufserlös einer Firma nicht versteuert werden muss, weil er einen sogenannten privaten Kapitalgewinn darstellt. Dadurch kommt es praktisch nie dazu, dass alle Gewinne eines Unternehmens als Dividenden ausgeschüttet und entsprechend versteuert werden müssen. Deshalb fällt aus meiner Sicht auch dieser Aspekt nicht so sehr ins Gewicht. Der Anstieg der Vermögensbesteuerung ist gegenüber der Vorwärtsstrategie mit plus 30% ab 3 Millionen Franken ebenfalls moderater ausgefallen als in der Vorwärtsstrategie. Es gibt jedoch auch eine Gruppe von Verlierern. Das sind die bisher privilegiert besteuerten grossen internationalen und mobilen Unternehmen. Im ersten Abstimmungskampf wurde von der Gegnerschaft der Vorwärtsstrategie betont, dass diese Unternehmen hier im Kanton zahlenmässig gering sind - das ist zweifellos richtig - und daher das Problem nicht so ins Gewicht fällt. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen mit grosser Wahrscheinlichkeit den Kanton Solothurn verlassen werden. Das ist das, was wir mit dieser Vorlage mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr regeln können. Aber dennoch glaube ich, dass wir hier eher von der Quadratur des Kreises als von einem Kompromiss sprechen sollten. Ich glaube, dass wir einen ganz grossen Teil der ursprünglichen Ziele auch mit dieser Vorlage erreichen können. Mit Blick auf das Votum der Grünen sei eben schon daran erinnert, dass die bisherigen Berechnungen alle nur statischer Natur sind. Wir müssen in der Wirtschaft und bei der Steuerentwicklung der juristischen Personen selbstverständlich auch die dynamischen Aspekte betrachten (*Die Präsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin.*) Wenn man sich die Stadt Grenchen näher anschaut, so hat sie in den letzten fünf oder sechs Jahren erlebt, was es bedeutet, wenn steuerkräftige Unternehmen Wege finden, um ihre Steuern an einem anderen Ort zu bezahlen, denn anders ist der dramatische Rückgang der Steuererträge von juristischen Personen in Grenchen nicht zu erklären.

Simon Bürki (SP). Nachdem ich in der Vergangenheit den Regierungsrat deutlich für seine Haltung und das Vorgehen kritisiert habe - hart, aber ich hoffe fair - möchte ich es nicht unterlassen, auch eine positive Würdigung der geleisteten Arbeit vorzunehmen. Der Regierungsrat hat nach der Ablehnung der Tiefsteuerstrategie die Zeichen erkannt und hat mit der neuen moderaten Vorlage die

Steuerausfälle auf jährlich ca. 50 Millionen Franken halbiert. An dieser Stelle hat mich das Engagement des Finanzdirektors für die neue moderate Regierungsvorlage beeindruckt, nachdem auch diese wieder fast von allen Seiten aus den verschiedensten Gründen kritisiert worden war. Der spürbare Wille des Finanzdirektors, jetzt endlich eine akzeptierte und finanzierbare Vorlage zu bekommen, hat motiviert, eine so austarierte Lösung zu suchen. Mit der von der Finanzkommission ausgearbeiteten Variante gelingt es, die Steuerausfälle - ob drastisch oder doch deutlich - gegenüber der abgelehnten Steuervorlage zu reduzieren. Es geht nämlich immerhin um einen Drittel auf noch ca. 60 Millionen Franken. Selbstverständlich hätte es aus unserer und meiner Sicht noch mehr sein dürfen. Trotz dieser doch deutlichen Reduktion bleibt es immer noch eine grosse finanzielle Herausforderung für den Kanton. Die etappierte Senkung der Steuersätze macht die Umsetzung, zumindest temporär, etwas erträglicher. Hier noch ein Vergleich mit den Nachbarkantonen: Gegenüber den beiden doch relevanten Nachbarkantonen Bern und Aargau ist der Kanton Solothurn doch gut bis sehr gut positioniert - bei den Bernern mit über 21% und bei den Aargauern mit rund 15%. Bei Gewinnen über 250'000 Franken sind wir sogar deutlich attraktiver als der Kanton Aargau, der 18,6% hat. Wenn man sich die Ausnützung von allen Bundesinstrumenten anschaut, so kann im Kanton Aargau die Gesamtsteuerbelastung bis auf 11% gesenkt werden, im Solothurnischen sogar bis auf 10%. Das zeigt doch, wie weitgehend unsere Lösung ist.

Ein Wort zur Entlastungsbegrenzung: Auch wenn man die Steuervorlage zum Teil als moderat betrachten könnte, so darf doch nicht vergessen werden, dass das eine massive Steuersenkung für juristische Personen von ca. 90 Millionen Franken pro Jahr bedeutet. Die vom Bund bereitgestellten Instrumente kommen wie erwähnt voll zur Anwendung. Es gibt meines Wissens keinen Kanton, der sowohl eine deutliche Steuersenkung der Gewinnsteuern vornimmt und auch die Ausnützung der Bundesinstrumente voll zulässt, was eine Gewinnreduktion von bis zu 70% bedeuten kann. Auch das ist sehr weitgehend. Ein Wort zur Vermögenssteuer: Mit einem steuerbaren Vermögen über 1 Million Franken betragen die Steuern im schweizweiten Vergleich bisher weniger als 60% des Schweizer Durchschnitts. Bei einem Vermögen von 5 Millionen Franken sind es sogar nur 50%. Mit der geplanten Erhöhung auf 1,3% ist der Kanton Solothurn noch immer auf dem sehr guten siebten Rang platziert - übrigens sogar noch vor dem Kanton Zug. Die Vermögenssteuer wird auch nach der Erhöhung deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt liegen. Den Schweizer Durchschnitt unterbieten wir übrigens umso deutlicher, je höher die Vermögen sind. Oder kurz gesagt: «Je reicher vermögender, desto attraktiver die relative Besteuerung». Das entspricht eigentlich nicht unbedingt meinen Vorstellungen von Steuergerechtigkeit. Aber die Erhöhung um 30% respektive auf die 1,3% ist daher das absolute Minimum und auch für die Gegenfinanzierung zwingend notwendig. Mit einer deutlichen Entlastung für tiefe und mittlere Einkommen gemäss den Aufträgen von der Finanzkommission und gemäss desjenigen, der schon von der Fraktion SP/Junge SP eingereicht worden ist, und allenfalls einer Erhöhung der Prämienverbilligung, steht für mich einer raschen Umsetzung nichts im Weg. Die Finanzkommission hat eine tragbare, breit abgestützte Lösung für die neue Steuervorlage gefunden. In einer gesamthaften Würdigung der Vorlage stimmt für mich trotz schwerwiegender Kompromisse die Richtung. Im Sinn einer allseits abgestimmten, sensibel austarierten Lösung unterstütze ich daher die Steuervorlage, auch wenn ich beim einen oder anderen Punkt andere Vorstellungen hätte. Ich bin froh und dankbar, dass in der Finanzkommission nach intensiven, aber immer offenen und konstruktiven Verhandlungen doch noch über alle Parteigrenzen hinweg eine gut akzeptierte - oder tolerierte - Lösung gefunden werden konnte. Der Aufwand hat sich somit gelohnt - der grosse Aufwand, der nicht immer ganz milizverträglich war. Ich bedanke mich bei allen, die bei der Erarbeitung extrem lösungsorientiert mitgeholfen haben. Nur so haben wir es geschafft, sowohl die Zufriedenheit - vielleicht auch die Unzufriedenheit - möglichst gleichmässig zu verteilen. Ich hoffe auf eine möglichst breite Unterstützung (*Die Präsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin.*) - ob es mit einer Zufriedenheit oder Unzufriedenheit ist. Das wäre ein starkes, positives und auch nötiges Zeichen, das für den Wirtschafts-, Arbeits- und auch Wohnort Kanton Solothurn da wäre.

Franziska Roth (SP). Roth grüsst auch Wyss und Peter Henzi - als Bellacherin. Richard Aschberger hat von mageren Zutaten gesprochen und Christian Thalmann von einer faden Suppe. Die SP - und ich spreche als Parteipräsidentin - ist heute nicht der Koch, der das Essen verdirbt. Es ist doch so, dass man mit einfachen und vor allem regionalen Zutaten doch die nachhaltigere Speise kochen kann als wenn man exotische Zutaten verwendet. Man kann dann auch ein Essen kochen, das alle an den Tisch bittet - auch die natürlichen Personen - und nicht nur die Grosskonzerne mit Speck bedient. Das ist für unsere Partei das Wichtigste an der Vorlage. Bitte verstehen Sie mein Votum nicht als Klassenkampfredere, sondern als sachliche Darlegung, dass wir auch nicht einfach eine Protestpartei sind. Die Politik hat die Aufgabe, im Dialog mit allen eine Lösung zu suchen. Mir scheint, dass das dieses Mal bei der Arbeit in der

Finanzkommission gemacht wurde. Ich bin weder euphorisch, auch nicht drohend, sondern sachlich. Eine nachhaltige Politik lebt von der starken Arbeit von allen, vor allem in der Kommission, und nicht von Nebengeleisen. Ich schliesse mich da dem Dank von Richard Aschberger und Markus Ammann an und möchte stellvertretend Susanne Koch Hauser für alle Mitglieder der Finanzkommission für die Ausarbeitung danken. Die Finanzkommission hat gezeigt, dass sie doch eine gesündere Vorlage und somit eine geniessbarere machen konnte. Es ist und bleibt jedoch eine Steuersenkungsvorlage. Sie kann Armut und Ungerechtigkeit fördern statt bekämpfen, wenn man nicht aufpasst. Wenn der Steuerfrieden zwischen Lohn und Kapital zu sehr ins Wanken gerät, so wird es unweigerlich mehr Sozialhilfeempfänger und Working Poor geben. In dieser Vorlage gibt es aber, André Wyss hat es vorhin erwähnt, auch Steuererhöhungsanträge - wenn auch vorerst nur kleine. Es gibt jedoch auch Zeichen, dass weitere folgen könnten. In der heutigen Vorlage ist der Steuersatz deutlich auf einem besseren Niveau und die Ausfälle sind markant tiefer, wenn auch nicht ganz halbiert. Wir sind wieder ungefähr dort angelangt, wo man von einer vernünftigeren Steuerpolitik sprechen kann. Der Steuerfuss für Unternehmen ist massiv tiefer als heute, aber er ist nicht so bodenlos wie vorher. Wir haben jedoch in der Debatte sehr gut zugehört. Wir wollen - wie ich das jetzt mit dem Antrag der Finanzkommission und mit den Absichten in den Voten gesehen habe - und müssen dem Steuersystem ein menschlicheres Antlitz verleihen. Daher haben wir tatsächlich gut zugehört. Tiefe Steuern für tiefe und mittlere Einkommen werden versprochen und es ist klar, dass die Prämienverbilligung nicht weiter geschröpft werden darf. Wie gesagt will ich nicht drohen, ich will Hand bieten. Diese Vorlage braucht aber drei Bedingungen und sie darf nicht einfach Vorschusslorbeeren erhalten. Die erste Bedingung: Man darf sie nicht mit Anträgen «verschlimmbessern.» Zweitens: Die tiefen und mittleren Einkommen werden ebenfalls entlastet. Drittens: Dem separaten sozialen Ausgleich wie der Prämienverbilligung und somit die Bekämpfung von Armut wird auch Rechnung getragen. Es sieht aus, dass dies der Fall ist und ich bin der Meinung, dass wir zu einem guten Abschluss kommen.

Christian Werner (SVP). Es ist im Vorfeld und auch heute zum Teil explizit oder zumindest implizit argumentiert worden, dass eigentlich auf allen Seiten eine mittlere Unzufriedenheit besteht. Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen und mit aller Deutlichkeit feststellen, dass gerade bei den KMU die Unzufriedenheit nicht mittelmässig, sondern gross ist. Für das Gewerbe ist die vorgeschlagene Umsetzung der Steuervorlage, um die Aussagen über die Suppen etc. aufzunehmen, sehr schwer verdauliche Kost. Die Vorlage ist weit weg von dem entfernt, das wir uns vorgestellt haben. Für die allermeisten KMU ist diese Vorlage schlecht und sie bleibt auch mit den Anträgen der Finanzkommission schlecht. Wieso ist die Unzufriedenheit so gross? Ich möchte betonen, dass es hier nicht um ideologische Scheuklappen geht, wie das vorhin angesprochen wurde, sondern es geht um Fakten. Mit der Gewinnsteuerbelastung von 15,1% bleiben wir im hintersten Drittel aller Kantone. Der Schnitt der Kantone liegt zwischen 14% und 14,5%. Mit diesen 15,1% machen wir den entscheidenden Schritt in das Mittelmass eben nicht. Das verpassen wir. Wir verpassen es auch, den Werkplatz Solothurn deutlich zu stärken. Wir nehmen zudem in Kauf, das haben wir bereits gehört, dass Statusgesellschaften unseren Kanton verlassen werden, wenn sie das nicht bereits getan haben. Mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% - nachdem wir es bereits beim Bund gemacht haben - treffen wir die qualifizierten Eigentümer und erschweren gerade auch Nachfolgelösungen, insbesondere bei Familienunternehmen. Und hinzu kommt dann noch die Erhöhung der Vermögenssteuer. Das sind keine guten Signale, die wir damit aussenden. Das grösste Problem aus Sicht des Gewerbes - und damit komme ich zum Hauptkritikpunkt - ist die geplante Erhöhung der FAK-Beiträge. Die Arbeitsplätze werden im Kanton Solothurn um 7 Millionen Franken verteuert. Das trifft vor allem die Kleinen, das trifft vor allem die Unternehmen, die ein paar Arbeitsplätze haben, aber keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielen. Positiv ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen - man darf auch das Positive festhalten - dass die selbständig Erwerbenden nicht betroffen sind. Sie sind ausgeklammert und das möchte ich explizit festgehalten haben. Wir erachten dies als gut. Sehr negativ ist hingegen, dass sämtliche juristischen Personen von der Erhöhung der FAK-Beiträge getroffen werden - auch, wenn sie gar nicht von der Senkung des Gewinnsteuersatzes profitieren. In diesem Zusammenhang möchte ich festhalten, dass 3592 juristische Personen - das entspricht 34% - keine Gewinnsteuern bezahlen. Das ist nicht, weil sie alle schlecht sind. Der Grund besteht vielmehr darin, dass viele kleine Unternehmen, besonders Familienunternehmen, die Gewinne in ihre Unternehmen reinvestieren. Das ist ganz wichtig. Auch das generiert Wertschöpfung und es sind auch Arbeitsplätze. Es trifft jedoch zu, dass sie dann keinen Gewinn versteuern. Und das betrifft mehr als einen Drittel. Logischerweise profitieren sie nicht von der Senkung des Gewinnsteuersatzes, zahlen aber unter dem Strich mehr. Das heisst demnach, dass für 34% der juristischen Personen im Kanton Solothurn die Rechnung definitiv nicht aufgeht, weil sie unter dem Strich eine Mehrbelastung erfahren. Das muss hier im Rat einfach gesagt sein, dem müssen

Sie sich bewusst sein. Mehr als einem Drittel der juristischen Personen sagen wir, dass sie nach der Umsetzung dieser Vorlage stärker belastet sein werden, als dies heute der Fall ist. Sie werden mehr zahlen, als sie das heute schon tun. Und das ist negativ. Weitere 5577 juristische Personen, das sind 53% der Unternehmen im Kanton Solothurn, zahlen Gewinnsteuern von weniger als 100'000 Franken. Diese profitieren, wenn überhaupt, nur marginal. Sie bezahlen aber ebenfalls mehr. Es ist und bleibt dabei, dass ganz viele Unternehmen - wie ich vorhin erwähnt habe - entweder gar keine Gewinnsteuern bezahlen oder aber zum heute privilegierten Satz besteuert werden. Die grosse Mehrheit der Unternehmen gehört zu den Verlierern dieser Vorlage. Ich möchte das betont haben, damit es Erwähnung findet und wir uns dem bewusst sind. Viele KMU werden durch die geplante Umsetzung eine Mehrbelastung erfahren. Das ist sehr schade, denn die Politiker und Politikerinnen aller Farben (*Die Präsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin.*) betonen zumindest vor den Wahlen immer, dass sie sich für die KMU einsetzen. Und gerade die Kleinen werden durch diese Vorlage bestraft. Ich komme zum Schluss: Das Gewerbe erhofft sich Verbesserungen, jetzt auch im Rahmen dieser parlamentarischen Debatte. Was insbesondere die FAK-Beiträge anbelangt, so würden wir uns wünschen, dass man darauf verzichtet.

Walter Gurtner (SVP). Ich zitiere: «Der Kompromiss gehört zur DNA der Schweiz, aber die Politik hat zunehmend Mühe, sich zusammenzurufen, so dass am Ende auch das Volk Ja sagt.» Als kleine Holzwurm-Einzelfirma bin ich dieses Mal mit der STAF II-Vorlage zufrieden. Ich danke für die grosse Kommissionsarbeit der Finanzkommission und jetzt auch für die Zustimmung des Regierungsrats zu den Anträgen der Finanzkommission. Speziell möchte ich aber der Präsidentin der Finanzkommission Susanne Koch Hauser und Simon Bürki, Daniel Probst sowie Fabian Gloor für ihre unermüdliche Feierabendarbeit danken. Damit bin ich schon fertig, danke.

Urs Huber (SP). Meine Fraktionskollegen und Fraktionskolleginnen waren sehr staatsmännisch unterwegs. Ich bin der Meinung, dass ich noch einen Kontrapunkt setzen sollte. Ich habe sehr Mühe - nicht mit der Vorlage, sondern mit der Situation. Dauernd spricht man von Kröten, die man schlucken muss. Ich komme mir eher vor wie ein Frosch. Dauernd sagt man: «Sei doch kein Frosch. Sei doch nicht so, stimme dem zu.» Meine Bauchschmerzen rühren von zwei Geschichten her - eine inhaltliche und eine situative. Ich komme nicht aus einer Gemeinde, in der es knapp gewesen ist. In Obergösgen, trotz geteilter Standesstimme und einem Gemeindepräsidenten, der der Meinung war, dass Obergösgen etwas vormachen soll, war bei uns die Situation relativ klar. Das Volk hat das in Obergösgen nicht gewollt. Ich war der Meinung, dass der Regierungsrat das jetzt begriffen hat. Er hat nun eine Regierungsratsvariante gebracht. Ich war der Meinung, dass dies auch schon meine Kröten sind und ich da darüber gesprungen bin. Die Variante ist weg vom Tisch und ich muss sagen, dass ich das sehr bedaure. Situativ kann man sagen: «Natürlich, konstruktiv arbeiten.» Aber als normaler oder einfacher Kantonsrat, im Unterschied zu den Mitgliedern der Finanzkommission - ich sage nicht, dass sie nicht normal sind, das will ich bestimmt nicht sagen - stelle ich fest, dass die Informationen für einen normalen, einfachen Kantonsrat relativ spärlich waren und sehr spät gekommen sind. Wenn ich mir vorstelle, was die Mitglieder der Finanzkommission, die sonst immer erwähnen, dass sie zu den Finanzen Sorge tragen, hier im Rat sonst gesagt hätten. Wenn sie so bedient worden wären, hätten sie gesagt, dass man das Ganze zurückweisen soll, man sei zu spät und ungenügend informiert worden. Da sind wir nun als Frosch unterwegs und schlucken das. Wenn man aber schon so lange darüber diskutiert hat, bin ich der Meinung, dass es doch noch möglich gewesen wäre, die Sache mit den Steuern für normal sterbliche Bürger anzupacken. Man macht es jetzt über einen Umweg mit dem dringlichen Vorstoss. Ich hätte es mir schon anders gewünscht. Was ist denn so schwierig, dass man es quasi jetzt schon auf dem Tisch hätte? Abschliessend möchte ich sagen, dass ich kein Party-Crasher bin und ich möchte auch den Gottesdienst nicht stören, aber diese Predigt gefällt mir überhaupt nicht. Beim Eintreten werde ich dabei sein und danach schauen wir weiter.

Daniel Probst (FDP). Ich möchte noch kurz an das Votum von Christian Werner anknüpfen. Es ist tatsächlich so - er hat es gesagt - dass es aus Sicht der Wirtschaft und des Gewerbes bei dieser Vorlage Gewinner und Verlierer gibt. Zu den Gewinnern oder zu denjenigen, die sicher wenig betroffen sind, gehören die selbständig Erwerbenden. Das ist der grosse Teil. Wir haben 14'000 selbständig Erwerbende in diesem Kanton. Sie bezahlen keine FAK-Beiträge und sie sind von dieser Erhöhung nicht betroffen. Die Hälfte der 14'000 selbständig Erwerbenden, das sind rund 7000, profitieren von der Einkommenssteuersenkung, die jetzt in diesem Paket beschlossen wird. Oft sind es Klein- oder Kleinstverdiener. Sie profitieren davon, sind sogar Profiteure. Man könnte sagen, dass sie vielleicht mehr Vermögenssteuern bezahlen. Auch dort ist interessant zu sehen, dass 94% der 14'000 selbständig

Erwerbenden ein Vermögen von unter 1 Million Franken haben. Das heisst, dass sie keine höheren Vermögenssteuern bezahlen. Den vollen Satz von 30% bezahlen sogar nur 1,6% der Unternehmen. Der grosse Teil der kleinen KMU gehört zu den Gewinnern dieser Vorlage. Das muss man ganz deutlich sagen. Zu den Firmen, die profitieren, gehören sicher auch diejenigen, die die rund 80 Millionen Franken netto haben, mit denen sie weniger Steuern bezahlen. Es ist ganz wichtig zu verstehen, dass die 80 Millionen Franken nicht bei diesen Firmen alleine verbleiben, denn sie investieren wieder. Das Geld geht neu in den Wirtschaftskreislauf, sei es mit höheren Löhnen oder mit Aufträgen - auch wieder für das Gewerbe und für die ganze Wirtschaft im Kanton. Das heisst, dass damit auch all diejenigen Firmen gewinnen, die jetzt nicht direkt, sondern nur marginal von einer Gewinnsteuersenkung profitieren. Sie profitieren auch wieder von den Geldern, die in den Wirtschaftskreislauf gehen. Es ist ganz wichtig, dass man in dieser Vorlage die Gesamtheit betrachtet und nicht ausspielt, dass einige davon profitieren, andere weniger. Ich habe noch eine Anmerkung zu den FAK-Beiträgen. Ich bitte die SVP-Fraktion, sich wirklich zu überlegen, ob man das in den Rat bringen will. Auch ich bin natürlich sehr unglücklich darüber, dass die FAK-Beiträge wieder in der Vorlage sind. Im zweiten Vorschlag des Regierungsrats waren sie nicht mehr enthalten, denn unter dem Strich verteuert das die Arbeit. Ich muss aber auch gleichzeitig festhalten, dass die 34% der Firmen, die keinen Gewinn machen, nicht immer die gleichen 34% sind. Sonst gibt es sie nämlich nicht mehr lange. Das heisst, dass die Firmen wohl oder übel irgendwann höhere Gewinne erzielen müssen. Dann profitieren sie auch wieder von einer Gewinnsteuersenkung. Es ist ganz wichtig, dass man das sieht. Der zweite Punkt bei den FAK-Beiträgen besteht darin, dass wir auch mit der Erhöhung von 1,3% auf 1,41% oder auf 1,45% im Maximum deutlich unter dem Schweizer Schnitt der FAK-Beiträge von 1,6% sind. Das ist gleich wie bei den Vermögenssteuern, wo wir immer noch vorne mit dabei sind. Wie erwähnt gibt es mit dieser Vorlage Gewinner und Verlierer - auch aus Sicht der Wirtschaft und des Gewerbes. Ich bin der Meinung, dass es ein Schritt in die richtige Richtung ist. Wenn wir aber ins Mittelfeld der Schweiz kommen wollen, wie es in der Standortstrategie geschrieben steht oder auch im Legislaturplan des Regierungsrats erwähnt ist, dann müssen weitere Schritte folgen. Es ist nun aber nicht der Zeitpunkt, um darüber zu sprechen. Es ist vielmehr der Zeitpunkt, um den Sack zu schliessen, damit wir eine Vorlage haben, bei der alle geben müssen, aber auch etwas bekommen. Richtig zufrieden ist niemand und ich glaube, dass dies ein Zeichen für einen Kompromiss ist. Ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

Thomas Studer (CVP). Ich möchte kurz etwas zum Votum von Christian Werner anfügen - quasi als KMU-Vertreter oder aus einem weiteren Blickwinkel. Wenn man eine Prioritätenliste erstellt, so muss man sich jeweils fragen, wo die Wertschöpfung generiert wird. Es geht hier um eine Abwägung. Einem stabilen Arbeitsmarkt, den wir mit dieser Steuervorlage unterstützen und vielleicht auch schaffen wollen, muss man die FAK-Beiträge, die von gewissen KMU teilweise bezahlt werden müssen, gegenüberstellen - wie das Daniel Probst vorhin ausgeführt hat. Es braucht seitens der KMU einen Weitblick. Es geht hier um eine Wechselbeziehung zwischen den KMU und der Industrie, sie leben voneinander. Vor allem die KMU sind sehr darauf angewiesen, dass wir eine florierende Industrie haben, die Wertschöpfung generiert. Es geht um Weitblick und um ein Abwägen, was langfristig gesehen für die KMU besser ist - in den sauren Apfel mit den Abzügen der FAK zu beißen und dafür einen stabilen Arbeitsmarkt und langfristig Aufträge zu haben. Beim Gewerbe sollte man auch daran denken. Man sollte nicht einfach die nackten Zahlen betrachten und sagen, dass es wieder mehr kostet. Denken Sie an die Zukunft. Ich bin der Ansicht, dass wahrscheinlich die jetzige Variante eher zuträglich ist.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Auch ich danke der Präsidentin der Finanzkommission für die Arbeit, aber auch für das Vorstellen heute und für den Überblick über die Vorlage. Auch danke ich für das Vorstellen der Anträge der Finanzkommission zur STAF II. Ebenso habe ich interessiert und erfreut die Eintretensvoten der Fraktionen zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zur März-Debatte sind sie erfreulicherweise geschlossener und positiver ausgefallen. Ich danke auch den Einzelsprechern, die auf verschiedene wichtige Details hingewiesen haben, die für die Meinungsbildung - vor allem in der Detailberatung - sehr wichtig sind. Der Regierungsrat hat nach der verlorenen kantonalen Abstimmung vom 19. Mai 2019, wie wir es vorher immer angekündigt und versprochen haben, wieder sofort die Arbeiten an der Steuervorlage aufgenommen. Der Regierungsrat hat klar verlauten lassen, dass er nicht aufgibt und einen zweiten Versuch startet, wenn möglich mit einem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020, um das Verbot der Steuerprivilegien der Statusgesellschaften kompensieren zu können, durch - nach dem Votum des Solothurner Stimmvolks - weniger umfangreiche Steuersenkungen für juristische Personen. Für uns war auch wichtig, dass die Unternehmen relativ rasch wissen, wie es weitergeht. Der Regierungsrat hat in Beachtung des negativen Volksentscheids vom 19. Mai 2019 und zusätzlich zu den bereits in der STAF I formulierten Zielen, die ich hier nicht

wiederholen möchte, neue Grobziele hinzugenommen - sicher das Finden einer Lösung, die eine möglichst breite Zustimmung, zuerst im Regierungsrat, dann im Kantonsrat und anschliessend auch beim Volk findet. Der Regierungsrat schlägt vor, dass man direkt wieder das Volk befragen wird. Mir ist klar, dass es in der Kompetenz des Kantonsrats ist, dies zu beschliessen. Ein zweites klar formuliertes Ziel waren die Einnahmeausfälle markant zu verkleinern, die die Unternehmenssteuerreform STAF I für den Kanton und die Gemeinden gebracht hat. Diese Verkleinerung soll mit einer geringeren Senkung des heutigen, noch gültigen Steuersatzes erreicht werden. Weil damit die Gewinnsteuerbelastung nur moderat gesenkt werden kann, sollen aber - wie das auch schon gesagt wurde - die Instrumente des Bundes, so zum Beispiel die Entlastungsbegrenzung oder der Forschungs- und Entwicklungsabzug voll ausgeschöpft werden, so dass wir wenigstens in diesem Bereich sehr attraktiv sein können - attraktiver als in der ersten Vorlage. Das hat Josef Maushart bereits so erklärt. Der Regierungsrat hat weiterhin am Ziel festgehalten, begleitend die tiefsten Einkommen zu entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach wie vor durch einen verdoppelten Steuerabzug zu verbessern. Auch wir haben bereits in der ersten Debatte klar festgehalten, dass gerade die Entlastung der tiefsten Einkommen in dieser Vorlage ein erster Schritt ist. Es wurden bereits erste Schritte unternommen, so dass wir hier ganz sicher noch im nächsten Jahr eine entsprechende Vorlage präsentieren können. Weiter hat der Regierungsrat auch gesagt, dass er mit der Verabschiedung von Botschaft und Entwurf noch vor den Sommerferien, wenn möglich die Beratung im Kantonsrat im September - das hat nicht ganz gereicht - aber doch sicher im November 2019 ermöglichen wird. Auch wenn von einigen die frühe Beschlussfassung wegen der Sommerferien kritisiert wurde, so zeigt es sich in der heutigen Debatte doch, dass man wahrscheinlich noch vor der Budgetdebatte über einen Kantonsratsbeschluss verfügt. So könnte man eine mögliche Volksabstimmung im Jahr 2020 so früh als möglich durchführen, so dass man eine rückwirkende Inkraftsetzung für die Steuersenkungen noch verantworten kann. Alle Änderungen des Steuergesetzes, die eine Steuererhöhung beinhalten sowie die von der Finanzkommission vorgeschlagenen Änderungen des Sozialgesetzes betreffend der Finanzierung der Fam-EL wird der Regierungsrat aber nach der Annahme durch das Volk letztlich erst auf das Jahr 2021 in Kraft setzen.

Wir haben versucht, mit unserem Vorgehen einen möglichst tragfähigen Weg aus dem grossen Dilemma zu finden, dass unser Kanton eine akzeptable Lösung für die bisher privilegiert besteuerten Unternehmen finden muss. Gleichzeitig muss auch das Volksverdict vom 19. Mai 2019 ernst genommen werden. Der Regierungsrat dankt der Finanzkommission für die gründliche Beratung der Vorlage und auch für die politisch breit abgestützten Anträge. Der Regierungsrat kann sich, wie Sie bereits gehört haben, den Beschlüssen der Finanzkommission vom 22. Oktober 2019 anschliessen und beantragt Ihnen die Vorlage zur Genehmigung mit der Fassung der betreffenden Artikel gemäss der Finanzkommission. Wir akzeptieren also, dass der Steuersatz mit dem Einschalten von zwei zusätzlichen Zwischenschritten von zuerst auf 5%, dann auf 4,7% und letztlich für das Jahr 2022 auf 4,4% gesenkt wird. Der Regierungsrat unterstützt auch die verminderte Erhöhung der Vermögenssteuer auf neu maximal 1,3% ab 3 Millionen Franken statt 1,4%. Es bleibt ein wichtiges Instrument zur Gegenfinanzierung, ergibt das doch auch so einen wichtigen Beitrag von, statisch gerechnet, fast 10 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden zusammen. Ebenfalls akzeptiert der Regierungsrat die Änderungen, die die Finanzkommission im Sozialgesetz vorschlägt. Es betrifft die Wiederaufnahme der Finanzierung der Familien-Ergänzungsleistungen durch FAK-Beiträge von maximal zusätzlich 1,5%, begrenzt erhoben nur im Kreis der juristischen Personen. Ich kann hierzu sagen, dass in den letzten 2 1/2 Jahren die FAK-Beiträge allgemein gesenkt wurden, da sie nicht ganz ausgeschöpft wurden. Das heisst, dass mit diesen zusätzlichen Promillen für die juristischen Personen wahrscheinlich knapp wieder die Grenze erreicht wird, die noch vor drei Jahren erhoben wurde. Der Regierungsrat stimmt auch der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden zu. Der Kanton wird damit in den nächsten acht Jahren total mit 200 Millionen Franken belastet. Die 200 Millionen Franken sind im gesamtschweizerischen Vergleich mit kaum einer anderen Vereinbarung zwischen einem Kanton und seinen Gemeinden zu vergleichen. Mit dieser Lösung, mit der durch den Kanton auf acht Jahre begrenzt immerhin durchschnittlich 25 Millionen Franken zusätzlich in den Finanzausgleich bezahlt werden, haben wir die Gewähr, dass alle Gemeinden genügend Zeit und Gelegenheit bekommen, den veränderten Situationen Rechnung zu tragen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Bund dem Kanton Solothurn und seinen Gemeinden gesamthaft 15 Millionen Franken für die Kosten der Umsetzung der Steuervorlage ausrichtet und der Kanton aber jetzt diesen Betrag um 66% aufstockt und so die 25 Millionen Franken an die Gemeinden weitergibt, darf die Vereinbarung mit unseren Gemeinden sicher als eine sehr gute Lösung betrachtet werden.

Der Regierungsrat würdigt die erfreulichen Anstrengungen von allen im Kantonsrat vertretenen Parteien mit dem Ziel, dass in dieser Session eine Vorlage, unter Umständen zuhanden des Volks, verabschiedet werden kann, die auf einen breit abgestützten Vorschlag aufbaut. Der Regierungsrat

kann die Mehrkosten der Variante der Finanzkommission von rund 11 Millionen Franken im Vergleich zur ursprünglichen Variante des Regierungsrats vom 9. Juli 2019 akzeptieren. Das Ziel, das wir am 9. Juli 2019 formuliert haben, nämlich dass man das Votum der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 ernst nehmen und die Mehrkosten markant senken will, wird auch mit der Variante der Finanzkommission noch erreicht. Man spricht heute nicht mehr von gegen 85 Millionen Franken bis 90 Millionen Franken, sondern noch von knapp 59 Millionen Franken bis 60 Millionen Franken - immer statisch gerechnet.

Auch ich möchte mich noch beim federführenden Steueramt sowie bei allen anderen involvierten Ämtern, vor allem beim Amt für Gemeinden, beim Amt für Finanzen und beim Amt für soziale Sicherheit für das Aufbereiten der Unterlagen herzlich bedanken. Mein Dank gilt auch für den ausserordentlichen Einsatz und das jeweils fristgerechte Anpassen der Zahlen und Gesetzesartikel zuhanden der Finanzkommission. Ein riesengrosses Kränzchen möchte ich auch den Mitgliedern der Finanzkommission widmen. Da sieht man wirklich, was eine Kommission erreichen kann, wenn jede Fraktion bereit ist, ihre Positionen noch einmal zu überdenken und aufeinander einzugehen. Es war ein riesiger Einsatz und verdient auch von Seiten des Regierungsrats ein grosses Merci. Im Namen des Regierungsrats beantrage ich Ihnen das Eintreten und die Zustimmung zur Vorlage mit den Änderungsanträgen der Finanzkommission. Wir sind überzeugt, dass wir mit dieser vom Volk verlangten modifizierten Vorlage immer noch die Voraussetzungen schaffen können, dass wir einen schönen Teil der ansässigen Unternehmen im Kanton behalten können, dass weiterhin hier investiert wird, Arbeitsplätze und damit Bedingungen erhalten werden können, dass das immer noch erfreuliche moderate Wachstum, das wir - gerade in den letzten Jahren im Bereich der natürlichen Personen - verzeichnen konnten, nicht ganz abgewürgt wird.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich danke Regierungsrat Roland Heim für seine Ausführungen. Wir kommen nun zur Frage über das Eintreten. Ich bin der Meinung, dass es unbestritten ist. Wird dies von jemanden bestritten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit ist das Eintreten stillschweigend beschlossen. Die Detailberatung und der Beschluss über die ganze Steuervorlage wird nächsten Dienstag erfolgen. Vor der Pause hat Susanne Koch Hauser das Wort, um kurz über die Thematik des Dringlichen Vorstosses einzuführen. Die Fraktionen bekommen nach der Pause das Wort, um ihre Begründung über die Dringlichkeit oder über die Nichtdringlichkeit abzugeben.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

17. Sitzung

Protokollauszug für Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020

Dienstag, 12. November 2019, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Meyer-Burkhard, FDP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Dieter Leu, Daniel Mackuth, Anna Rüefli, Urs von Lerber, Simone Wyss Send

RG 0142/2019

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020

Es liegen vor:

- a) Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 11. November 2019 zum Beschlusse Entwurf des Regierungsrats.

Ziffer II.

Sozialgesetz

§ 37^{bis} (neu) und § 85^{octies} (neu):

Streichung.

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» x, S. x)

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich bitte Sie, die Vorlage zur Hand zu nehmen. Das Eintreten wurde am letzten Dienstag, 5. November 2019 beschlossen. Wir gehen nun direkt in die Vorlage. Ich habe die Synopse zur Hand genommen und habe darauf eingefügt, wo seitens der Finanzkommission Anträge gestellt wurden. Es handelt sich um ein sehr wichtiges Geschäft. Daher nenne ich Paragraf nach Paragraf, was eine Weile dauern wird. Wenn es zu irgendeinem Punkt eine Wortmeldung gibt, so lassen Sie es mich wissen. Selbstverständlich hat vorher noch die Präsidentin der Finanzkommission das Wort. Es spricht Susanne Koch Hauser.

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Wenn man schon hier vorne sitzt, so muss man etwas sagen. Im Rahmen der Eintretensdebatte von letzter Woche haben sich alle Fraktionen dahingehend geäußert, dass die Vorlage mit den Anträgen der Finanzkommission wie vorliegend in die richtige Richtung weist und folglich auch genehmigungsfähig ist. Grossmehheitlich war man der Ansicht, dass die Vorlage mit den Anträgen integral zusammenhängt. Ebenfalls integral und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuerreform und der AHV Finanzierung 2020 (STAF II) hat die Finanzkommission den dringlichen Auftrag betreffend der Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen eingereicht. Dem Antrag zur Dringlichkeit sind wir letzte Woche gefolgt. In der Eintretensdebatte kam von der SVP-Fraktion der Hinweis, dass die flankierende Massnahme mit den

FAK-Beiträgen aus Gewerbesicht nicht zu unterstützen ist. Ein entsprechender Antrag für die Streichung von § 37 und § 85 liegt jetzt auf dem Tisch. Gemäss der Begründung besteht die Hauptsorge darin, dass es hauptsächlich die KMU treffen würde - und zwar die KMU, die keinen Gewinn ausweisen, weil sie entweder umgehend investieren oder aber schlicht keinen Gewinn haben, trotzdem aber die maximal zulässigen 0,15% an zusätzlichen FAK-Beiträgen zu tragen haben. Vor der Detailberatung ist es wichtig, sich in diesem Punkt noch einmal das Ziel der Vorlage vor Augen zu halten. Es ist bekanntlich keine Steuersenkungsvorlage, sondern eine Vorlage, die die Steuern der Status- und Holdinggesellschaften regeln muss. Mehrfach wurde herausgestrichen, dass die KMU und die Einzelfirmen in unserem Kanton Zulieferbetriebe sind für Firmen mit einem grösseren Volumen an Arbeitsplätzen. Wie in der letzten Vorlage muss auch in dieser hier das grösste Ziel sein, den Wirtschaftsstandort Solothurn zu stärken. Die Vorlage mit den Anträgen der Finanzkommission sollte ein möglichst austariertes Paket sein. Es mag KMU geben, die in Bezug auf die Balance von Gewinnsteuern und FAK-Beiträgen zu den Zahlern gehören werden. Es ist aber gut möglich, dass dafür die Steuersenkung bei den natürlichen Personen eine Auswirkung zeigt. Im Auge zu behalten ist, dass rund 13% von allen juristischen Personen mehr als 100'000 Franken Gewinn versteuern. Das macht zusammen rund 95% des Volumens aus. Diese Firmen werden massgeblich entlastet. Mit der Senkung der FAK-Beiträge in den letzten Jahren wird die neuerliche Erhöhung, die wir jetzt auf dem Tisch haben, nicht unverhältnismässig sein. Und auch mit der Erhöhung um 0,15% liegen wir im Kanton Solothurn weit unter dem schweizerischen Mittel. Ich bitte Sie, im Namen der Finanzkommission, der Vorlage mit den Änderungsanträgen der Finanzkommission und des Regierungsrats zuzustimmen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir fahren fort mit der Beratung der Vorlage. Es gilt zu erwähnen, dass der Regierungsrat den Anträgen der Finanzkommission zugestimmt hat. Es gibt daher in den beantragten Änderungen nur noch eine Variante - und das ist diejenige der Finanzkommission.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I.; § 9 Absatz 1 c), § 10 Absatz 1 e), h, § 24^{bis} Absatz 1, § 24^{ter}, b^{ter}) Absatz 1, Absatz 2, § 26 Absatz 1 b), Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7, § 26^{bis} Absatz 1 b), § 34 Absatz 1 a), § 35 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, § 35^{bis} b^{bis}) Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, § 35^{ter} b^{ter}) Absatz 1, Absatz 2, § 35^{quater} b^{quater}) Absatz 1, Absatz 2, § 36 Absatz 3, § 41 Absatz 1 d), § 44 Absatz 1, § 49 Absatz 2 d), e), § 54 Absatz 4

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Beim § 72 Absatz 1 haben wir eine Änderung gemäss dem Antrag der Finanzkommission. Die Tabelle ist geändert und stützt sich auf den Antrag der Finanzkommission.

Detailberatung

§ 72 Absatz 1, § 85 Absatz 2 c), Absatz 3 b), § 86^{bis} Absatz 4, § 87 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, § 88 Absatz 1, Absatz 2, § 91 Absatz 1, b) 2., c), § 91^{bis} 1^{bis} a) Absatz 1, Absatz 2, § 91^{ter} b), Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, § 92 2. Absatz 1, Absatz 2, § 92^{bis} 2^{bis} Absatz 1, Absatz 2, § 92^{ter} 2^{ter} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, § 92^{quater} 2^{quater} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, § 93 Absatz 2, § 94 Absatz 3 a), b), Absatz 5, § 94^{bis} 4^{bis} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, § 94^{ter} 4^{ter} Absatz 1, Absatz 2, § 95 Absatz 2^{bis}, § 95^{bis}

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Beim § 97 Absatz 1 haben wir eine Änderung gemäss dem Antrag der Finanzkommission. Es sind nicht wie in der Vorlage 5%, sondern neu 4,4 %. Wird das Wort hierzu gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann fahren wir fort.

Detailberatung

§ 97 Absatz 1, Absatz 2, § 99, § 100, § 100^{bis}, § 101, § 102, § 104 Absatz 3, § 106 Absatz 2, § 106^{bis}, § 107 II., Absatz 1, Absatz 2, § 108, § 111 Absatz 2, Absatz 3, § 115^{septies} Absatz 1, § 141 Absatz 2 a), b), § 142 Absatz 3, § 250 Absatz 1 c), § 253 Absatz 2, Absatz 4, Titel nach § 288, § 289 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, § 290 Absatz 1

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Auf dem Beiblatt der Finanzkommission ist der § 291 erklärt. Es handelt sich dabei um die Übergangsklausel. Wird dazu das Wort gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir fahren demnach fort.

Detailberatung

§ 291 Absatz 1

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir kommen nun zur Ziffer II. Es geht dort um den Finanz- und Lastenausgleich. Sie finden die Details dazu auf dem Zusatzblatt der Finanzkommission. Ich gehe da aber nicht alle durch. Wird dazu das Wort gewünscht? Das scheint auch hier nicht der Fall zu sein.

Detailberatung

Ziffer II., Titel nach § 37, Titel nach 6.3., § 38 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Titel nach § 38, § 39 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7, Absatz 8, Titel nach § 39, § 40 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Titel nach § 40, § 41 Absatz 1, Absatz 2

Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ebenfalls unter der Ziffer II. unter Punkt 2. werden die Änderungen im Erlass Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 geändert. Es handelt sich dabei um § 37^{bis} und § 85^{octies}. Ich stelle die beiden zusammen zur Diskussion. Es gibt dazu einen Antrag der SVP-Fraktion.

Matthias Borner (SVP). Die vorliegende Vorlage erzeugt Ausfälle, auch mit den Anträgen der Finanzkommission. Man versucht, diese durch Mehreinnahmen zu kompensieren. Wo möchte man diese holen? Bei den KMU. Die juristischen Personen sollen mit ihren FAK-Beiträgen zu einer Verkleinerung dieses Ausfalls beitragen. Wir stehen dieser Umverteilung skeptisch gegenüber, denn es trifft vor allem personalintensive Firmen, die viele Personen auch hier in unserem Kanton anstellen. Sie generieren durch ihre Arbeitsplätze eine Wertschöpfung und schlussendlich auch Steuergelder. Ein KMU-Betrieb, der keinen oder nur einen kleinen Gewinn abwirft, profitiert nur wenig von der Gewinnsteuersenkung oder gar nicht. Hingegen muss ein solcher Betrieb die höheren FAK-Beiträge auf jeden Fall bezahlen. Es kann daher durchaus der Fall sein, dass ein KMU trotz einer Gewinnsteuersenkung schlussendlich mehr bezahlt. Wir haben vorhin das Argument gehört, dass die FAK-Beiträge in der Vergangenheit gesunken seien. Aber es geht auch um Vertrauen und um Planungssicherheit. Wenn man sie gesenkt hat, sollte man nicht bei der nächstbesten Gelegenheit eine Erhöhung vornehmen. Wir haben jetzt die Gewinnsteuersenkung vorgenommen. Man möchte auch davon ausgehen, dass man diese Steuer nicht nächstes Jahr wieder erhöht. Es ist daher wichtig, dass man die Senkung, die man in der Vergangenheit gemacht hat, beibehält. In diesem Sinn haben wir den Antrag zur Streichung beziehungsweise zur Ablehnung dieser Anträge der Finanzkommission gestellt.

Fabian Gloor (CVP). Bereits bei der nationalen Vorlage der Steuervorlage und AHV-Finanzierung war der soziale Ausgleich angebracht und wichtig. In den meisten Kantonen sind in der Umsetzung der Steuervorlage ebenfalls Elemente des sozialen Ausgleichs enthalten. In der Regel gilt bei den Kantonen, je höher der bisherige Steuersatz war, umso stärker ist das der Fall. Im Kanton Solothurn haben wir eine leichte Entlastung der untersten Einkommen vorgesehen und eine leichte Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs. Beides sind Anliegen, die wir unterstützen. Weil wir uns auch für einen nachhaltigen und attraktiven Wirtschaftsstandort einsetzen, sind wir vehemente Verfechter und Verfechterinnen der Solidarität. Zu dieser Position gehört selbstverständlich auch die Finanzierung der Familienergänzungsleistungen über Beiträge der Wirtschaft. Die Idee ist nicht neu. Bereits in der ersten Vorlage war der fast gleich lautende Gesetzestext enthalten, wobei die Beitragslimite in der neuen

Formulierung tiefer angesetzt wurde. Nach aktuellem Stand würden diese Massnahmen - das wurde erwähnt - 0,11 Lohnprozente betragen. Da ist jedoch der Vergleich mit der ersten Steuervorlage wichtig, in der insgesamt nicht 0,11 Lohnprozente, sondern 0,47 Lohnprozente für Ausgleichsmassnahmen vorgesehen waren. Unter anderem waren dort beispielsweise die ICT-Beiträge, die vor allem für die Gemeinden sehr wichtig wären, enthalten. Sie stehen auch in Zusammenhang mit einem Legislaturziel des Regierungsrats. Wenn man die 0,47 Lohnprozente mit den 0,11 Lohnprozenten vergleicht, so lässt sich unschwer erkennen, dass eine deutliche Verschlankung stattgefunden hat. Ebenso ist relevant, dass die Gesamtbelastung durch Lohnprozente stabil bleibt. Dies verdeutlicht das Beispiel der kantonalen Ausgleichskasse, die 2018 bei 1,3% liegt, im Jahr 2019 bei 1,2% und im Jahr 2020 bei 1,15%. Mit der Finanzierung der Familienergänzungsleistungen könnte der Satz auf 1,26% - im Maximum auf 1,3% - erhöht werden. Wir sind also in der gesamten Belastung nicht irgendwo in einem Bereich, der exorbitant hoch wäre. Auch im Vergleich mit anderen Kantonen befinden wir uns deutlich unter dem Schnitt. In der Gesamtbetrachtung ist aus unserer Sicht eine Beteiligung der Wirtschaft mit einer minimalen flankierenden Massnahme angezeigt. Bei dieser Massnahme über die Finanzierung der Familienergänzungsleistungen leisten auch nur die juristischen Personen Beiträge. Daher sind Einzelunternehmen nicht betroffen. Im Übrigen werden in vielen Kantonen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuervorlage die Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen deutlich erhöht, was im Gegensatz zur Situation bei uns auch die Einzelunternehmen gleichermaßen betrifft und zudem eine deutlich höhere Erhöhung der Lohnprozente nach sich zieht. Nebst den Vorteilen dieser Massnahme der Finanzierung über die Familienergänzungsleistungen ist für uns auch zentral, dass sich die Gesamtausfälle in einem verantwortbaren Mass bewegen. Dafür ist der Beitrag der Wirtschaft notwendig. Nur damit bleiben die Gesamtausfälle im Lot und nur so bleibt das austarierte Gesamtpaket intakt. Mit dem Herausbrechen eines Punktes würden auch alle anderen Punkte des breiten Konsens wieder zur Debatte gestellt werden. Oder anders gesagt, um die Metapher von letzter Woche noch einmal aufzukochen: Wenn es sich um ein Solothurner Weinsüppchen handeln würde, das wir hier vor uns haben, so würde man zuerst den Wein wegnehmen und wir laufen anschliessend Gefahr, dass auch noch das Gemüse herausgenommen würde. Am Schluss würde nichts anders als heisses Wasser übrig bleiben. Und das wäre nicht allzu gehaltvoll. Wir lehnen den Antrag der SVP-Fraktion einstimmig ab.

Christian Thalmann (FDP). Der Antrag der SVP-Fraktion zur Streichung der beiden Artikel im Sozialgesetz hat bei uns doch gewisse Sympathien erlangt. Der Grund dafür ist, dass die Arbeit verteuert wird und das möchten wir vermeiden. Das wissen wir alle. Wenn man jedoch die Begründung etwas näher betrachtet, so steht darin geschrieben, dass Firmen, die keinen oder einen minimalen Gewinn erzielen, nicht von der Gewinnsteuersenkung profitieren. Wenn man das spontan so entgegenhält, so ist das richtig. Was heisst aber ein Gewinn? Wenn eine Firma fünf, sechs oder sieben Jahre betriebswirtschaftlich gesehen Verluste schreibt, so ist sie im achten Jahr weg. Das Ziel, der Sinn und der Zweck einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ist das Erzielen eines Gewinnes. Mit einem Gewinn kann man investieren, Schulden zurückzahlen oder den Kapitalgebern eine Dividende ausschütten. Für Firmen, die handelsrechtlich, das heisst steuerrechtlich während fünf oder acht Jahren Verluste schreiben, ist das weniger dramatisch. Oft wird handelsrechtlich möglichst wenig Gewinn ausgewiesen, dies auch aus dem Grund, weil der Gewinn besteuert wird. Mit den Möglichkeiten von erhöhten Abschreibungen - die handelsrechtlichen Abschreibungen sind stets höher als die betriebswirtschaftlichen - werden gewollt stille Reserven gebildet. Auch mit Rückstellungen oder Rücklagen besteht die Möglichkeit, den handelsrechtlichen Gewinn anzupassen. Wenn eine Firma bewusst keinen Gewinn erzielt oder ausweist, so heisst das jedoch nicht, dass sie effektiv auch keinen Gewinn erzielt. Aus diesem Grund ist die Partizipation mit einem kleinen Beitrag auf den FAK-Beiträgen gerechtfertigt - auch aus der Gesamtsicht des Steuerpakets. Denn wir wollen dieses nicht in letzter Minute gefährden. Eine Frage, die sich hier noch gestellt hat, bezieht sich auf die Rechtmässigkeit. Es wäre interessant zu wissen, ob das Bundesamt für Sozialversicherungen dazu auch grünes Licht gegeben hat oder geben wird. Es geht darum, ob es machbar ist, dass ein FAK-Beitrag, der eigentlich zur Finanzierung von Kinderzulagen gedacht ist, für eine andere Finanzierung verwendet werden kann. Ich bin der Meinung, dass der Regierungsrat dazu Abklärungen getroffen hat.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Auf der Zuschauertribüne begrüsse ich Roger Siegenthaler, Präsident des Einwohnergemeindeverbands und Thomas Blum, Geschäftsführer des Einwohnergemeindeverbands. Sie sehen, dass unsere Session heute von grossem Interesse ist.

Felix Wettstein (Grüne). Auch wir Grünen werden diesen Antrag der SVP-Fraktion nicht annehmen. Er würde bewirken, dass der Verlust, den der Kanton erleidet, ab dem Jahr 2021 noch einmal um

7 Millionen Franken höher wäre. Somit hätten wir im Jahr 2021 57 Millionen Franken und ab dem Jahr 2022 sogar 66 Millionen Franken nicht mehr zur Verfügung. Die Begründungen, die die SVP-Fraktion zu diesem Antrag macht, sind immer wieder der Hinweis, was man zugunsten der vielen KMU im Kanton richtig machen muss. Ich kann dazu anknüpfen, was die Sprecherin der Kommission zum Eintreten gesagt hat: das Ziel nicht aus den Augen verlieren. Susanne Koch Hauser hat das mit der Überlegung begründet, dass das breite Netz von KMU in unserem Kanton, die von Folgeaufträge profitieren, geschwächt würde, wenn tatsächlich Grossunternehmen aus dem Kanton wegziehen würden. Ein ganz wichtiger Auftraggeber der KMU in unserem Kanton ist der Kanton selber. Und wenn der Kanton schon 50 Millionen Franken oder 59 Millionen Franken oder mit diesem Antrag 66 Millionen Franken weniger zur Verfügung hat, so ist er weniger in der Lage, den KMU Aufträge zu erteilen. Dieser Zusammenhang wurde in der ganzen Debatte viel zu wenig beleuchtet. Wir schwächen mit dieser Vorlage, auch so, wie sie jetzt sogenannten austariert ist - ich habe letzte Woche erwähnt, dass ich das als alles andere als austariert empfinde - den Kanton und die Möglichkeiten des Kantons, die eigenen KMU zu stützen. Ich bitte Sie, dass man daran denkt und nicht jetzt noch zusätzlich dazu beiträgt, dass die Schwächung noch grösser wird.

Simon Bürki (SP). Mit dieser von der Finanzkommission ausgearbeiteten Variante gelingt es, die Steuerausfälle deutlich, gegenüber der abgelehnten Steuervorlage um einen Drittel, auf ca. 60 Millionen Franken zu reduzieren. Für uns ist es eigentlich immer noch zu wenig, aber es ist dennoch deutlich. Trotzdem bleibt es immer noch eine finanziell grosse Herausforderung für den Kanton. Wir haben das Gefühl, dass ein grosser Teil der Bevölkerung deshalb den Eindruck haben wird, dass man die Lehren aus der Niederlage gezogen hat. Wir würden es anders beurteilen, wenn die Ausfälle in der jetzigen Vorlage höher wären oder mit dem Antrag wieder höher werden würden. Unsere Vorstellungen von Steuergerechtigkeit sind sicher insgesamt in dieser Vorlage nicht wirklich erfüllt. Ich nehme es noch einmal auf: Bei der Dividendenbesteuerung hat man es schon letzte Woche gehört. Eine gerechte, faire, rechtsformneutrale Besteuerung wäre eher bei 75% als bei den heutigen 70%. Bei der Vermögensbesteuerung stehen wir auch nach dieser Erhöhung immer noch auf seinem sehr attraktiven siebten Rang. Das ist immer noch vor dem Kanton Zug und deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt. Die Differenz zum Schweizer Durchschnitt wird umso höher, je grösser die Vermögen sind. Das entspricht grundsätzlich nicht unseren Vorstellungen von Steuergerechtigkeit. Auch wenn man die Entlastung bei den kleinen und mittleren Einkommen betrachtet, so haben wir schon lange gefordert, dass sie in die Nähe des Schweizer Durchschnitts kommen müssten. Mit dem Antrag der Finanzkommission geht es zwar in die richtige Richtung, aber grundsätzlich bewegen wir uns da sicher nur auf einem absolut notwendigen Minimum. Es ist daher für uns keine Vorlage nach Wunsch und wir hätten eigentlich alle guten Gründe, um bei jedem einzelnen Punkt Anträge für mehr Steuergerechtigkeit zu stellen. Wir haben es jedoch bleiben lassen, denn wir wollen nicht einzelne Elemente herausbrechen. Die Finanzkommission hat für diese Vorlage eine tragbare, breit abgestützte Lösung gefunden. In einer gesamthaften Würdigung der Vorlage stimmt für uns trotz der schwerwiegenden Kompromisse die Richtung. In der abgestimmten, fein austarierten Lösung unterstützen wir diese Steuervorlage. Nur so haben wir es geschafft, sowohl die Zufriedenheit oder eben auch die mittlere Unzufriedenheit möglichst gleichmässig zu verteilen. Wir haben seinerzeit die Vorlage des Regierungsrats mit dem Gewinnsteuersatz von 5% gestützt. Mit einem weiteren und für uns sehr weiten Entgegenkommen bei einem Gewinnsteuersatz von 4,4% oder bei einer nochmaligen weniger starken Erhöhung der Vermögenssteuer und einer sehr grosszügigen Gemeindelösung ist für uns insgesamt die Grenze des Tragbaren erreicht oder für einige sogar teilweise überschritten worden. Für die Fraktion SP/Junge SP ist daher eine Zustimmung schon jetzt teilweise nur «contre coeur» möglich. Jede Verschlechterung der Vorlage lehnen wir daher konsequent ab. Die Balance wäre sonst für uns definitiv nicht mehr gegeben. Der Beitrag an die Gegenfinanzierung durch die Wirtschaft ist zwingend notwendig, wie auch jedes andere Element der Gegenfinanzierung. Wir lehnen daher den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung dieser FAK-Beiträge ab.

Christian Werner (SVP). Ich möchte spontan noch zwei, drei Punkte zu den Argumenten sagen, die von den Vorsprecherinnen und Vorsprechern vorgetragen wurden. Zuerst zu Felix Wettstein: Er hat gesagt, dass man bei dieser Vorlage die Ziele nicht aus den Augen verlieren soll. Ich finde diese Aussage schwierig. Was war das Ziel der STAF? Was war das Ziel der kantonalen Umsetzung? Das Ziel war, dass wir die Statusgesellschaften im Kanton Solothurn behalten können. Ich behaupte, dass wir das Ziel mit der Vorlage, die wir heute beraten, leider Gottes bereits aus den Augen verloren haben. Ich habe es das letzte Mal bereits ausgeführt. Ich bin der Meinung, dass dies niemand bestreitet, der sich mit dieser Angelegenheit intensiv befasst hat. Mit dieser Vorlage nehmen wir sehr wohl in Kauf, dass

Statusgesellschaften den Kanton Solothurn verlassen, wenn sie das nicht bereits gemacht haben. Das heisst, dass das Argument, das Felix Wettstein hier vorgetragen hat, meiner Meinung nach nicht zutrifft, da es bereits erfolgt ist. Ich bedaure das, aber es ist wahrscheinlich ein Fakt. An die Adresse der Fraktion SP/Junge SP: Simon Bürki hat erwähnt, dass sie den Auftrag ablehnen werden, weil man keiner Verschlechterung zustimmen will. Sie können dem zustimmen, weil es eine Verbesserung dieser Vorlage darstellt. Es handelt sich nicht um eine Verschlechterung, sondern um eine Verbesserung im Sinn der einheimischen KMU, die Arbeitsplätze anbieten und die ganz entscheidend dazu beitragen, dass unser Sozialstaat finanziert werden kann. Dann komme ich noch auf die CVP/EVP/glp-Fraktion zurück: Der Sprecher hat die Erhöhung der FAK-Beiträge, die wir heute beraten, mit der ersten Vorlage verglichen. Mit diesen Vergleichen ist es immer so eine Sache. Man kann immer mit der abgelehnten Vorlage oder mit dem Status Quo vergleichen. Es überrascht mich nicht ganz, dass ein Vergleich mit der abgelehnten Vorlage gemacht wurde, da in deren Reihen ein paar Wirtschaftsvertreter sitzen. Fakt ist, dass dieser Vergleich niemandem dient. Die Vorlage, die wir einmal hatten, wurde abgelehnt. Ich hatte mich auch dafür eingesetzt, aber sie wurde abgelehnt. Es interessiert und dient vor allem niemandem, wenn wir sagen, dass bei der abgelehnten Vorlage die FAK-Beitragserhöhungen noch stärker ausgefallen wären. Da muss ein Vergleich mit dem Status Quo gemacht werden. Das ist das, was einen KMU-Unternehmer interessiert, der am 25. die Löhne auszahlen muss. Verglichen mit dem Status Quo ist es eine Verschlechterung und eine Verteuerung. Es gibt einen Grundsatz: Wer profitiert, der soll bezahlen. Und gegen diesen Grundsatz würde ich mich nicht wehren. Ich finde ihn richtig. Ich möchte hier keinen Vergleich zur ersten Vorlage anstellen. Fakt ist, dass dieser Grundsatz bei relativ vielen KMU verletzt wird, wenn wir jetzt diese Beiträge erhöhen. Ich habe bereits das letzte Mal ausgeführt und wir haben es auch heute gehört, dass ziemlich viele KMU gar keinen Gewinn versteuern. Der Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen hat selbstverständlich recht, denn es ist nie das Ziel, keinen Gewinn zu erzielen, aber es kommt vor. Über ein Drittel der Firmen im Kanton Solothurn versteuern keinen Gewinn und 53% versteuern einen Gewinn von unter 100'000 Franken. Für sie bedeutet es eine Verschlechterung und es ist für sie relevant. Für diese Unternehmen verteuern wir die Arbeitsplätze im Kanton Solothurn um 7 Millionen Franken. Das ist ein Problem. Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen. Wenn wir die Arbeitsplätze im Kanton Solothurn um 7 Millionen Franken verteuern, dann ist das keine gute Nachricht. Das gilt insbesondere für die KMU. Ich spreche hier von den einheimischen KMU. Sie wissen wahrscheinlich alle, dass sie schon heute ein relativ grosses Problem damit haben, da der Arbeitsplatz in der Schweiz, gerade im internationalen Vergleich, sehr teuer ist. Wenn wir nun da noch einmal 7 Millionen Franken drauflegen, so kann man jetzt nicht so tun, als ob das überhaupt kein Problem wäre. Setzen Sie sich für die KMU ein und unterstützen Sie diesen Antrag. Damit wird die Vorlage besser. Sie wird keineswegs gefährdet, sie wird besser und wir tun auch etwas für die einheimischen KMU.

Josef Maushart (CVP). Als Replik zu Christian Werner: Natürlich löst man das Problem der Statusgesellschaften auch nicht, wenn wir jetzt die FAK-Beiträge herausnehmen. Da sind wir uns ja sowieso einig. Darüber hinaus hat die SVP-Fraktion natürlich recht, denn es ist eine Verteuerung, die hier stattfindet. Es geht aber auch darum, den Volksauftrag, den wir bekommen haben, zu respektieren. Dieser hiess unmissverständlich: ein deutlich geringeres Finanzloch als in der ersten Vorlage. Mit der Reduktion von 85 Millionen Franken auf 59 Millionen Franken sind wir da sicher nicht zu weit gegangen oder anders gesagt, scheint ein höherer Ausfall angesichts des Volksvotums eigentlich nicht akzeptabel. Wenn man sich anschaut, was es in Tat und Wahrheit bedeutet, so muss man es sich schon auf der Zunge zergehen lassen. Bei einer Lohnsumme von 1 Million Franken sprechen wir hier von einer Zusatzbelastung von 1100 Franken. Und wenn wir uns ein ganz personalintensives Unternehmen anschauen, wie beispielsweise meines, mit einer Lohnsumme von ungefähr 20 Millionen Franken hier in der Schweiz, dann sprechen wir von Mehrkosten von 22'000 Franken. Es gibt Unternehmen, die keinen Gewinn machen oder auch Verluste schreiben. Das haben wir in der Fraisa auch erlebt. Aber das ist kein Dauerzustand, sondern irgendwann werden wieder Gewinne geschrieben und man gehört dann auch wieder zu den Profiteuren dieser Steuervorlage. Daher gibt es für mich klar keine Alternative zu dieser Erhöhung der FAK-Beiträge. Sie ist verträglich und im Gesamtkonsens sicher der richtige Schritt und das richtige Zeichen.

Markus Ammann (SP). Ich möchte kurz zwei Punkte ergänzen. Zuerst komme ich auf das Thema der Statusgesellschaften zu sprechen. Tatsächlich ist das der Ursprung der ganzen Diskussionen. Ich bin überzeugt, dass man mit dieser Vorlage den Fokus wieder mehr auf die Statusgesellschaften gelegt hat. Bei dieser Vorlage hat man die zusätzlichen Instrumente, die im Bereich Forschungsabzug, Patentbox etc. möglich sind, auf das Maximum gesetzt, wie das nach Bundesgesetzgebung überhaupt möglich ist.

Damit haben gerade die Statusgesellschaften im Kanton Solothurn beste Bedingungen - auch für zusätzliche Abzüge. Das ist in diesem Sinn eher positiv zu werten. Der zweite Punkt ist, dass ich seit mehreren Jahren glücklicher Grossvater bin. Über dem Bett meiner Enkeltochter hängt ein Mobile. An das hat mich die Steuervorlage beziehungsweise der Vorschlag der Finanzkommission auch erinnert. Meine Enkeltochter weiss bereits, dass man an diesem Mobile nicht einfach zupfen darf - beziehungsweise man kann es tun, aber es besteht die Gefahr, dass das ganze Mobile dann aus dem Gleichgewicht gerät und defekt ist. Genau auf diesem Weg befinden wir uns im Moment, wenn wir dem Antrag der SVP-Fraktion folgen. Wir versuchen, einen kleinen Teil in diesem Mobile zu verändern und herauszunehmen. Wir wissen, was dann passiert: Das ganze Mobile geht kaputt. Ich bitte Sie, die Finger von diesem Mobile zu lassen. Belassen wir es so, wie wir es von der Finanzkommission bekommen haben und hoffen, dass wir ein Mobile in die Zukunft tragen können, das uns etwas bringt. Wir wissen aber alle, dass ein Mobile ganz anders gebaut sein könnte. In Zukunft werden wir an diesem Mobile weiterarbeiten müssen. Aber so, wie es jetzt ist, ist es anscheinend, wie ich es der Stimmung in diesem Saal entnehme, ein Mobile, das wir im Moment alle akzeptieren können. Daher bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Daniel Probst (FDP). Ich muss Christian Werner beipflichten, denn eines der Ziele der Steuervorlage war, dass man die Wettbewerbsfähigkeit für Gesellschaften, vor allem für Statusgesellschaften, erhalten kann, damit sie hier bleiben. Das ist mit der jetzigen Vorlage schwierig. Ein noch wichtigeres Ziel war, dass wir Rechtssicherheit schaffen. Diese Rechtssicherheit haben wir nur, wenn wir jetzt auch einer Vorlage zustimmen, hinter der ein Grossteil stehen kann. Ich bin der Meinung, dass es gefährlich ist, wenn wir jetzt einzelne Punkte wieder herausbrechen und diskutieren. So haben wir keine Mehrheit und so haben wir keine Vorlage, die vor dem Volk bestehen kann. Wir haben so keine Rechtssicherheit und diese Firmen sind dann so oder so weg. Ich möchte zudem betonen, dass wir die Strategie, mit der wir die Statusgesellschaften halten können, im Mai abgelehnt haben respektive das Volk hat sie abgelehnt. Soweit ich mich erinnern kann, hat die SVP am Schluss nicht sehr mitgeholfen. Sie hat nämlich eine Stimmfreigabe beschlossen. Es hätte vielleicht geholfen, diese Vorlage durchzubringen, wenn die SVP am selben Strick gezogen hätte. In der Fraktion hat es noch gestimmt, aber schlussendlich hat die SVP die Stimmfreigabe beschlossen. Natürlich habe ich auch Sympathien für diesen Antrag. Eine Verteuerung der Arbeit ist nicht in meinem Sinn. Wir verteuern so den Arbeitsplatz und wir wissen alle, dass die Schweiz heute schon über einen teuren Arbeitsplatz verfügt. In diesem Sinn ist der Antrag sympathisch. Wir müssen aber auch beachten, dass wir mit dieser Vorlage netto, also nach Abzug von 7 Millionen Franken, immer noch die Wirtschaft um 80 Millionen Franken entlasten. Und dieses Geld - es kommt nicht nur vom Staat - fliesst nachher wieder zurück in den Wirtschaftskreislauf. Von diesem Geld profitieren dann auch die KMU wieder mit Aufträgen. Wenn wir vor ein paar Jahren eine Vorlage gehabt hätten, bei der wir gehört hätten, dass wir die juristischen Personen um 80 Millionen Franken entlasten können, so hätte man von Seiten der Bürgerlichen wahrscheinlich ohne mit der Wimper zu zucken zugestimmt. Diese Chance haben wir jetzt hier. Diese Chance dürfen wir nicht gefährden, indem wir diesem Antrag zustimmen. Es wurde bereits gesagt, dass nicht immer die gleichen Firmen einen Verlust machen, sonst gibt es diese nicht mehr lange. Das hat Christian Thalman so ausgeführt. Es wurde zudem erwähnt, dass wir das letzte Mal bei der Vorlage, der wir zugestimmt haben, die FAK-Beiträge um 0.47% erhöht hätten. Jetzt sind es 0.11% bis 0.15% - also viermal weniger. Diejenigen, die das letzte Mal zugestimmt haben - auch von Seiten der SVP-Fraktion - müssen diesen Antrag ablehnen, da sie das letzte Mal den 0.47% zugestimmt haben. Wir sind auch weiterhin deutlich unter dem Schnitt von 1.6% an FAK-Beiträgen, wie sie in der Schweiz gelten. Zusammengefasst noch einmal: Wichtig ist die Rechtssicherheit. Diese haben wir, wenn wir hier eine Mehrheit für diese Vorlage haben. Wir dürfen sie jetzt nicht auseinanderbrechen. Daher bitte sich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Felix Wettstein (Grüne). Ich muss das Wort noch einmal ergreifen. Mir scheint, dass jetzt hier in diesem Raum völlig falsche Bilder aufgebaut werden über die bisherige Realität unseres Kantons - insbesondere wenn über die berühmten Statusgesellschaften gesprochen wird. Wer ist das? Von der Stadt Olten haben wir im Jahr 2015 die Zahlen erfahren dürfen. Ich habe sie noch im Kopf und nenne sie an dieser Stelle gerne. Die Stadt Olten hatte vor vier oder fünf Jahren alleine 44 Statusgesellschaften. Zusammengezählt haben sie 360'000 Franken Steuern bezahlt. Das sind 8500 Franken pro Firma. Wenn sie mit der schweizerischen Vorlage, die jetzt angenommen wird, auf den normalen Status angehoben werden, dann bezahlen sie der Stadt Olten grob geschätzt doppelt so viel - also noch einmal 360'000 Franken zusätzlich. Viele davon werden wahrscheinlich in irgendeiner Form Abzüge, die jetzt in diesem Paket enthalten sind, geltend machen können. Es werden also unter dem Strich 200'000 Franken oder 300'000 Franken an Mehreinnahmen sein. Statusgesellschaften sind bei weitem nicht alle

international und so mobil, wie man immer erwähnt. Oder sie wollen sich nicht als so mobil verstanden wissen. Hier werden Dinge vermischt, die auseinandergehalten werden müssen. Es ist tatsächlich endlich an der Zeit, dass wir die Privilegien aufheben.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Als Erstes komme ich auf die Frage von Christian Thalmann zurück. Wir haben in unserer Antwort auf die Anträge der Finanzkommission darauf hingewiesen, dass es bewilligungspflichtig ist. Wir haben es bereits den Behörden vorgelegt und haben bis jetzt keine negativen Signale bekommen. Wir gehen davon aus, dass es keine Probleme geben wird, da auch andere Kantone andere Leistungen über die FAK-Beiträge finanzieren. So finden wir uns im Verbund mit anderen Kantonen. Eine Inkrafttretung kann erst für das Jahr 2021 erfolgen. Daher gibt es auch in zeitlicher Hinsicht mit dieser Bewilligung keine Probleme. Wir gehen jedoch davon aus - da wir auch bei der letzten Vorlage keine negativen Signale bekommen haben - dass diese Bewilligung eine Formsache sein wird. Der Regierungsrat hat den Antrag der Finanzkommission diskutiert und hat sich auch in diesem Bereich angeschlossen. Ich möchte die Begründungen nicht mehr wiederholen, denn das ist heute bereits erfolgt. Wenn man das Ausmass der Steuersenkung, das wir mit dieser Vorlage haben, sowie die maximale Belastung von lohnintensiven Gewerben betrachtet, so ist es uns das wert. Wir finden, dass es auch für einen KMU-Betrieb zu verkraften ist.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 37^{bis} und von § 85^{octies}.

Änderungsantrag der SVP-Fraktion:

Ziffer II.
Sozialgesetz
§ 37^{bis} (neu) und § 85^{octies} (neu):
Streichung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion (Streichung)	15 Stimmen
Zustimmung zum Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	75 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Detailberatung

2. § 37^{bis} Absatz 1, Absatz 2, § 85^{octies} Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Ziffer III., Ziffer IV., Ziffer V. Angenommen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, frage ich, ob jemand das Wort wünscht. Ich möchte an dieser Stelle noch anfügen, dass von der Redaktionskommission die Zustimmung zum Beschlussesentwurf und zu den Anträgen der Finanzkommission vorliegt.

Matthias Borner (SVP). Ich möchte gerne etwas Prinzipielles anfügen. Aufgrund der Diskussion wäre es vorher angemessen gewesen, aber es ging um unseren Antrag und aus diesem Grund wollte ich noch nichts sagen. Obschon es vorher prinzipiell geworden ist, stand lediglich unser Antrag zur Debatte. Ich wollte darauf aufmerksam machen, dass wir das jetzt nicht im luftleeren Raum beschliessen. Es ist sehr heikel, ob die Statusgesellschaften bleiben oder nicht. Im Kanton Genf wurde am 19. Mai 2019 eine Steuerreform angenommen. Man hat dort die Gewinnsteuer von 11,6% auf 13,99% erhöht. Das ist also wesentlich tiefer als der Satz, den wir hier beschliessen. Im gleichen Jahr, also 2019, hat Japanese Tobacco Inc. (JTI) 268 Personen verschoben. Coty, das ist ein Kosmetikerhersteller, hat 350 Stellen verschoben - übrigens nach Amsterdam. Das ist kein Zufall, denn dort herrscht gerade für Statusgesellschaften ein gutes Regime. Kellogg's - das kennen Sie alle - haben gerade 60 Arbeitsplätze verschoben. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass in den Statusgesellschaften Personen arbeiten und es Konsequenzen hat, wenn man das macht. In dieser Vorlage hat man gesagt, dass man einen Teil der Statusgesellschaften verlieren wird. Diejenigen, die wir verlieren, sind in dieser Rechnung nicht enthalten. Und wir werden einen gewissen Teil verlieren. Ich habe mich mit dieser Vorlage sehr schwer

getan, bin dann aber von der politischen Realität überholt worden. Wenn man bei 12,9% Nein sagt und bei 15,1% Ja sagt, so wird es wohl am Schluss nicht bei einem Durchschnittswert landen. Daher muss leider auch ich Ja dazu sagen. Aber ich wollte darauf aufmerksam machen, dass es doch ein relativ heikles Geschäft ist. Und das wurde etwas weggewischt. Wir werden uns auffaffen müssen - die Arbeit beginnt erst.

Josef Maushart (CVP). Es ist zweifellos so, dass es für die Statusgesellschaften ein ganz dünnes Eis bedeutet. Ich bin der Meinung, dass wir uns darauf einstellen müssen, dass wir einen grossen Teil davon verlieren werden. Ich sehe es nicht ganz so unproblematisch wie Felix Wettstein. Aber das wurde mit der Ablehnung der Vorwärtsstrategie entschieden - das muss man einfach sehen. Wie Mathias Borner gesagt hat, holen uns die politischen Realitäten hier ein. Trotzdem möchte ich es nicht unterlassen, das Positive an dieser Vorlage hervorzuheben. Ich bin der Ansicht, dass sie für ganz viele ortsansässige, klassische Unternehmen - nicht nur, aber auch in der Industrie - eine sehr gute Basis bietet. Vorhin hat Markus Ammann auf die Ausdehnung auf 70% hingewiesen. Diese Ausdehnung ist wichtig, damit wir hier im Kanton Solothurn als Industriekanton genau das Thema Forschung und Entwicklung und Innovation betonen und stärken. Das ist definitiv sinnvoll. Wenn wir dazu in der Bildungslandschaft, zum Beispiel im Hochschulbereich, vielleicht noch ein bisschen mehr machen könnten, so wäre das sicher unterstützend. Für unseren Kanton ist Innovation das Einzige, womit wir uns angesichts eines starken Frankens und einer starken internationalen Konkurrenz behaupten können. Für diejenigen Unternehmen, die viel im Bereich Forschung und Entwicklung machen und damit diesen Kanton sicherlich auch vorwärts bringen, ist diese Vorlage eine sehr gute Arbeitsgrundlage, weil sie deutlich unter den nominalen Steuersätzen, von denen wir jetzt sprechen, fahren werden. Ich bin der Meinung, dass es schon wichtig ist, dass wir als Kantonsrat jetzt auch eine positive Botschaft nach aussen vermitteln. Für sehr viele Unternehmen ist es eine sehr gute Arbeitsgrundlage und ganz viele der arbeitsplatzintensiven Unternehmen werden damit auch weiter hier im Kanton investieren und aktiv vorwärts gehen. Ich bin der Ansicht, dass es wichtig ist, dass auch diese Botschaft ankommt - und nicht nur die Negativseiten. Für mein Unternehmen kann ich sagen, dass es eine hervorragende Arbeitsgrundlage ist. Und das gilt für ganz viele Industrieunternehmen hier im Kanton auch.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Zuerst möchte ich dem Solothurner Kantonsrat herzlich für die konstruktive Arbeit danken, wie wir sie bei der Umsetzung der STAF II erlebt haben. Es ist uns allen klar, dass nach dem negativen Volksentscheid vom 19. Mai 2019 eine moderatere Umsetzung gefunden werden musste. Dies geschah auch gestützt darauf, dass der Bundesrat in seiner damaligen Botschaft von den Kantonen eine Steuersenkung erwartet hat, die den betroffenen steuerprivilegierten Unternehmen die Möglichkeit geben soll, in der Schweiz und auch im Kanton Solothurn zu bleiben. Der Regierungsrat hat diesem Umstand in Botschaft und Entwurf vom 9. Juli 2019 Rechnung getragen. Die jetzt vorliegende, von Ihnen und von der Finanzkommission geänderte Fassung bietet gewisse Möglichkeiten, um den Auftrag des Bundesrats wahrzunehmen. Diese Fassung, wie sie jetzt beschlossen werden soll, ist auch nach der Meinung des Regierungsrats tragbar und wir sind überzeugt, dass wir sie mit gutem Gewissen dem Volk zur Abstimmung unterbreiten dürfen. Die Kosten der Umsetzung dürfen wir nicht ausser acht lassen. Aber sie sind vertretbar und wir achten nach Meinung des Regierungsrats auch das Verdikt des Solothurner Volks vom 19. Mai 2019. Ich danke Ihnen noch einmal herzlich, dass Sie das alles möglich gemacht haben. Man muss sich das Ganze vorstellen: Sechs Monate nach dem negativen Volksentscheid kann der Kantonsrat wieder eine Vorlage zuhanden des Volks verabschieden. Herzlichen Dank.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich danke Regierungsrat Roland Heim. Wir kommen nun zur Schlussabstimmung.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	85 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	6 Stimmen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Das ist ein klares Zeichen. Ich danke dem Kantonsrat für die gut geführte Debatte. Wir fahren fort mit den nächsten Geschäften.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juli 2019 (RRB Nr. 2019/1086) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

§ 10 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

e) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;

h) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 24^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 24^{ter} (neu)

b^{ter}) Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Geschäftsertrags einbezogen.

² Die §§ 91^{bis} und 91^{ter} sind sinngemäss anwendbar.

§ 26 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

b) (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der

Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 26^{bis} Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 26 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinn-gemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 34 Abs. 1

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- a) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach §§ 35 und 35^{bis};

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

b) Abschreibungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für nutzungs- und altersbedingte Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³ Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Absatz 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung nach § 37 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

§ 35^{bis} (neu)

b^{bis}) Rückstellungen und Wertberichtigungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Für Wertverminderungen, denen nicht mit Abschreibungen Rechnung getragen werden kann, sind Wertberichtigungen zulässig.

³ Bisherige Rückstellungen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 35^{ter} (neu)

b^{ter}) Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Selbständig Erwerbende können auf Antrag zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes abziehen, der ihnen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

² Für die Umschreibung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, der zum Zusatzabzug berechtigt, ist § 92^{ter} massgebend.

§ 35^{quater} (neu)

b^{quater}) Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 24^{ter} und 35^{ter} darf die steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Abzug dieser Ermässigungen und vor der Verrechnung mit Vorjahresverlusten gemäss § 37 Absatz 1 um höchstens 70% vermindern.

² Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können weder mit übrigen Einkünften verrechnet noch vorgetragen werden.

§ 36 Abs. 3 (neu)

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

d) (geändert) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 12'000 Franken je Kind;

§ 44 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
5.00%	von den nächsten 2'000 Franken
6.00%	von den nächsten 3'000 Franken
7.00%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 5'000 Franken
9.00%	von den nächsten 7'000 Franken
9.50%	von den nächsten 18'000 Franken
10.00%	von den nächsten 20'000 Franken
10.50%	von den nächsten 28'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 49 Abs. 2

² Als Veräusserung gelten auch

d) (geändert) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird;

e) (neu) der Eintritt in die Steuerpflicht der in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen.

§ 54 Abs. 4 (neu)

⁴ Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn eine bisher nicht steuerpflichtige juristische Person oder kollektive Kapitalanlage bei Beginn der Steuerpflicht gemäss § 94^{bis} stille Reserven auf Grundstücken oder Anteilen an solchen aufdeckt.

§ 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,60 Promille	von den nächsten 2'000'000 Franken.

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

§ 85 Abs. 2, Abs. 3

² Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, soweit sie

b) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 86^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ In den übrigen Fällen werden Auslandsverluste nicht berücksichtigt.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern zum Satz für die im Kanton steuerbaren Werte.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes, ihrer tatsächlichen Verwaltung oder von Funktionen in den Kanton oder mit dem Erwerb von Werten, die im Kanton steuerbar sind.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte und Funktionen.

§ 91 Abs. 1

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere

2. (geändert) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen;

c) (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen.

§ 91^{bis} (neu)

^{1bis}. Patente und vergleichbare Rechte

a) Begriffe

¹ Als Patente gelten:

a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;

- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

§ 91^{ter} (neu)

b) Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6% der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 92^{ter} zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

⁴ Der hinzugerechnete Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Er ist nach den ordentlichen Abschreibungssätzen oder über die Nutzungsdauer der Patente oder vergleichbarer Rechte abzuschreiben.

⁵ In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

⁶ Die weiterführenden Bestimmungen des Bundesrates gemäss Art. 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind anwendbar.

§ 92 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Sachüberschrift geändert)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- b) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Verluste und Zuwendungen im Sinne von § 34 Absatz 1 Buchstaben a bis c, § 35 und § 35^{bis};
- c) (geändert) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- d) (geändert) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), im Umfang von insgesamt höchstens 20% des Reingewinns;

² Aufgehoben.

§ 92^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

2^{bis}. Ersatzbeschaffungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 92^{ter} (neu)

2^{ter}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum Abzug zugelassen, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung mit einem Zuschlag von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

⁵ Soweit Steuerpflichtige für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlags entschädigt werden, können sie den erhöhten Abzug nicht beanspruchen.

§ 92^{quater} (neu)

2^{quater}. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 91^{ter}, § 92^{ter} und § 289 Absatz 5 darf nicht höher sein als 70% des steuerbaren Gewinns.

² In erster Linie ist der Abzug nach § 92^{ter}, als nächstes sind die Abschreibungen nach § 289 Absatz 5 zu kürzen.

³ Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gewinns vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verrechnung mit Verlustvorträgen aus früheren Geschäftsjahren gemäss § 96 Absatz 1 und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 98 und der Entschädigung gemäss § 92^{ter} Absatz 5.

⁴ Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können nicht vorgetragen werden.

§ 93 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 94 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamt-bild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

⁵ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Besteuerung für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

§ 94^{bis} (neu)

4^{bis}. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 94^{ter} (neu)

4^{ter}. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 95 Abs. 2^{bis} (aufgehoben)

2^{bis} Aufgehoben.

§ 95^{bis}

Aufgehoben.

§ 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

II. Steuerberechnung

1. Im Allgemeinen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 4.4% des steuerbaren Reingewinns.

² Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 99

Aufgehoben.

§ 100

Aufgehoben

.

§ 100^{bis}

Aufgehoben.

§ 101

Aufgehoben.

§ 102

Aufgehoben.

§ 104 Abs. 3 (geändert)

³ Das anteilige Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 98, auf Rechte nach § 91^{bis} sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird zu 5% dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.

§ 106 Abs. 2 (geändert)

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften sowie nach § 104 Absatz 3.

§ 106^{bis}

Aufgehoben.

§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

II. Steuerberechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

² Das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 108

Aufgehoben.

§ 111 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² Aufgehoben.

³ Am Ende der Steuerpflicht gemäss § 94^{ter} werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert

.

§ 115^{septies} Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 114–114^{quater} besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 141 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) (neu) die unterzeichnete Jahresrechnung der Steuerperiode gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) oder
- b) (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR): Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

§ 142 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 141 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957-958f OR.

§ 250 Abs. 1

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern

- c) Aufgehoben.

§ 253 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Budgets den Steuereffuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

⁴ Aufgehoben.

Titel nach § 288 (neu)

11. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]

§ 289 (neu)

1. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

¹ Juristische Personen, die nach §§ 99 und 100 des bisherigen Rechts besteuert wurden, können beantragen, dass die am Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1% besteuert werden.

² Der Antrag ist schriftlich mit der Steuererklärung jener Steuerperiode einzureichen, in der die Besteuerung nach § 99 oder § 100 endet. Andernfalls ist das Recht auf die Besteuerung nach Absatz 1 verwirkt.

³ Der Antrag hat die notwendigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven zu enthalten, für welche die Besteuerung nach Absatz 1 verlangt wird.

⁴ Die Veranlagungsbehörde setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁵ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 99 und 100 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 92^{quater} einbezogen.

§ 290 (neu)

2. Nachträgliche Besteuerung von Umstrukturierungsrücklagen

¹ Steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen gemäss § 35 Absatz 3 des bisherigen Rechts sind innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls werden sie in den Jahren ihrer Bildung im Verfahren nach §§ 170 – 172 nachträglich besteuert.

§ 291 (neu)

3. Gewinnsteuer im ersten und im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom [Datum]

¹ Abweichend von § 97 beträgt die Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten 5% und im zweiten Jahr 4,7% des steuerbaren Reingewinns.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum]

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6.3.1. Befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

§ 38 (neu)

Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren sind:

- a) eine überdurchschnittliche Anzahl an durch Verordnung näher zu bestimmenden Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner;
- b) eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner.

³ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich fest.

⁴ Der arbeitsmarktliche Lastenausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

⁵ Dieser Ausgleich wird nach der Formel F des Anhanges berechnet. Vorbehalten bleiben nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 38 (neu)

6.3.2. Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020

§ 39 (neu)

Härtefallausgleich

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen zusätzlichen Ausgleich bei den Gemeinden, um Belastungen, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, nach Massgabe der gemeindespezifischen Steuerausfälle abfedern zu können.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

³ Die Ermittlung des Anspruchs auf einen Härtefallausgleich erfolgt einmalig auf der Grundlage der Härtefallbilanz.

⁴ In der Härtefallbilanz werden pro Gemeinde die bereinigten Steuerausfälle für die ersten acht Vollzugsjahre ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen und von diesen pro Vollzugsjahr je der Beitrag aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für das erste Vollzugsjahr ab der

Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision abgezogen, was die Restbelastung oder die Entlastung in Franken pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr ergibt. Die Restbelastung oder die Entlastung in Franken wird auf hundert Franken gerundet. Weiter wird pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr je die gerundete Restbelastung oder die Entlastung in Franken in Prozent des massgebenden Staatssteueraufkommens gemäss dem Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision ausgewiesen.

⁵ Die bereinigten Steuerausfälle pro Gemeinde und pro betroffenem Vollzugsjahr werden je wie folgt berechnet:

- a) Von den Staatssteuern der juristischen Personen gemäss dem jeweils beschlossenen Gemeindesteuerfuss jeder Gemeinde wird pro betroffenem Vollzugsjahr ein Pauschalabschlag für prognostizierte Steuerausfälle abgezogen:
 1. für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 33.89 Prozent;
 2. für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 30.86 Prozent;
 3. für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von 34.71 Prozent.
- b) In Fällen übermässiger Entlastungs- oder Belastungswirkungen aufgrund der nachgewiesenen Auswirkungen der STAF 2020 kann das Departement den Pauschalabschlag einzelner Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr um maximal 60 Prozentpunkte erhöhen oder kürzen. Gestützt auf solche Erhöhungen oder Kürzungen kann das Departement die Härtefallbilanz für das zweite bis achte Vollzugsjahr jeweils nachträglich korrigieren. Solche Korrekturen sind den Gemeinden zusammen mit dem Finanz- und Lastenausgleich des von der Korrektur betroffenen Jahres zu eröffnen.
- c) Das Departement berechnet nach den Vorgaben der Buchstaben a und b je die prognostizierten Steuerausfälle der einzelnen Gemeinden pro Basisjahr und pro betroffenem Vollzugsjahr.
- d) Grundlage für die Berechnung der prognostizierten Steuerausfälle bildet der Durchschnitt dreier Basisjahre gemäss den beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden. Die Basisjahre liegen für alle betroffenen Vollzugsjahre drei, vier und fünf Jahre hinter dem ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

⁶ Durch den Härtefallausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF 2020 ergeben, pro betroffenem Vollzugsjahr je bis zu einem Zielwert der Restbelastung in Prozent nach Absatz 4 reduziert:

- a) für das erste bis dritte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von drei Prozent;
- b) für das vierte und fünfte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von vier Prozent;
- c) für das sechste bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision von fünf Prozent.

⁷ Gemeinden, welche in einem betroffenen Vollzugsjahr in der Härtefallbilanz eine Entlastung ausweisen, wird diese Entlastung nicht ausgerichtet.

⁸ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 39 (neu)

6.3.3. Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen aufgrund der STAF 2020

§ 40 (neu)

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen

¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von

- a) 20.7 Millionen Franken für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- b) 18.85 Millionen Franken für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- c) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

² Dieser besondere Staatsbeitrag nach Absatz 1 kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden. Der Kantonsrat kann jeweils im Rahmen der Festlegung der Steuerungsgrössen für das zweite

bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision den besonderen Staatsbeitrag nach Absatz 1 um maximal 100 Prozent erhöhen.

³ Die Finanzierung des Härtefallausgleichs erfolgt über nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7 sowie im Übrigen über einen zusätzlichen entsprechenden Staatsbeitrag.

Titel nach § 40 (neu)

6.3.4. Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

§ 41 (neu)

Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen

¹ Die Steuerungsgrößen für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 werden wie folgt festgelegt:

- a) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
- b) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 3.00;
- c) Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25;
- d) Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 2.00;
- e) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beträgt 18'630'000 Franken;
- f) Der Grundbeitrag für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beträgt 2'070'000 Franken.

² Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

Anhänge

Anhang 1: Formeln (geändert)

2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37^{bis} (neu)

Weitere Aufgaben

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien bei den Beitragspflichtigen zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung.

§ 85^{octies} (neu)

Finanzierung

¹ Ergänzungsleistungen für Familien werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.15% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmung betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

V.
Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

ENTWURF

Anhang

Formel A

Berechnung des Disparitätenausgleichs nach § 10 Absatz 5

Berechnung SKI

$$SKI_i^b = \frac{SKG_i^b}{SKK^b} * 100$$

Dabei gilt:

$$SKG_i^b = \frac{SS_i^b}{EZ_i^b}$$

$$SKK^b = \frac{\sum_{i=1}^n SS_i^b}{\sum_{i=1}^n EZ_i^b}$$

Es bedeuten:

- SKI_i^b Steuerkraftindex der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- SKG_i^b Steuerkraft der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- SKK^b Steuerkraft des Kantons, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- SS_i^b Staatssteueraufkommen der Gemeinde i in den Basisjahren b, gemäss § 7
- EZ_i^b Einwohnerzahl der Gemeinde i in den Basisjahren b

131.73

Berechnung Disparitätenausgleich

$$A_i F_i = (SK_i - 100) * W_{pl} * EZ_i * DAQ$$

Es bedeuten:

- A_iF_i* Abgabe in Franken für die Gemeinde i
- W_{pl}* Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Einwohner in Franken
- EZ_i* Einwohnerzahl der Gemeinde i
- DAQ* Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (vom Kantonsrat festgelegter Prozentsatz)

Formel B**Berechnung der Mindestausstattung nach § 11 Absatz 5**

$$MAEG_i = (MAG - SKI_{i,Disp}) * Wpl * EZ_i$$

$$\text{wenn } (MAG - SKI_{i,Disp}) > 0$$

sonst 0

Es bedeuten:

$MAEG_i$	Mindestausstattung an Einwohnergemeinde i in Franken
MAG	Mindestausstattungs Grenze (vom Kantonsrat festgelegter garantierter Steuerkraftindex)
$SKI_{i,Disp}$	Steuerkraftindex der Einwohnergemeinde i nach Disparitätenausgleich (horizontalem Ausgleich)
Wpl	Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Einwohner in Franken
EZ_i	Einwohner der Einwohnergemeinde i

131.73

Formel C

Berechnung des geografischen-topografischen Lastenausgleichs nach § 13 Absatz 3

Es gelten folgende Indikatoren:

- Strassenlänge (SL) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)
- Fläche (FL) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest. Überschreitet der Indikatorwert eine bestimmte maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) gegen oben, wird die vom Kantonsrat bestimmte maximale Abweichung gewährleistet.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Strassenlänge pro Einwohner Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$SL_i/EZ_i > \text{Median}(SL/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } SL_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{SL_i}{EZ_i} < \text{Median} \left(\frac{SL}{EZ} \right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } SL_i = \frac{\left(\frac{SL_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{SL}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{SLn} \left(\left(\frac{SL_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{SL}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i \right)} * DiF$$

$$\text{wenn } \frac{SL_i}{EZ_i} > \left[\text{Median} \left(\frac{SL}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right]$$

**Fläche pro Einwohner
Beitragsregel**

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$FL_i/EZ_i > \text{Median}(FL/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } FL_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{FL_i}{EZ_i} < \text{Median} \left(\frac{FL}{EZ} \right) * (1 + mAM)$$

131.73

$$\text{Beitrag } FL_i = \frac{\left(\frac{FL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{FLn} \left(\left(\frac{FL_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i\right)} * DIiF$$

wenn $\frac{FL_i}{EZ_i} > \left[\text{Median}\left(\frac{FL}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right]$

Es bedeuten:

SL_i	Strassenlänge der Gemeinde i
FL_i	Fläche der Gemeinde i
EZ_i	Einwohner der Gemeinde i
SLn	Gemeinden, die auf Grund der Strassenlänge beitragsberechtigt sind
FLn	Gemeinden, die auf Grund der Fläche beitragsberechtigt sind
mAM	minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)
$DIiF$	Dotierung Indikator in Franken

Formel D

Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs nach § 14 Absatz 4

Es gelten folgende Indikatoren:

- EL-Quote pro Gemeinde (ELQ)
- Ausländerquote pro Gemeinde (ALQ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Ergänzungsleistungsquote Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$ELQ_i > \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

Zur Berechnung der Beitragshöhe wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient herbeigezogen:

$$JK_i = \frac{u20_i}{EZ_i}$$

131.73

Beitragswirkung des Jugendkoeffizienten (JK):

Wenn $JK_i > \text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)$

$$JKgew_i = JK_i * 4$$

Wenn $JK_i < \text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)$

$$JKgew_i = JK_i$$

Berechnung:

$$\text{Beitrag } ELQ_i = 0$$

$$\text{wenn } ELQ_i < \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } ELQ_i = \frac{(ELQ_i - \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i}{\sum_{i=1}^{ELQ^n} ((ELQ_i - \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i)} * Diff$$

$$\text{wenn } ELQ_i > \text{Median}(ELQ) * (1 + mAM)$$

Ausländerquote

Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$ALQ_i > \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

Zur Berechnung der Beitragshöhe wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient herbeigezogen.

$$JK_i = \frac{u20_i}{EZ_i}$$

Beitragswirkung des Jugendkoeffizienten (JK):

Wenn $JK_i > [\text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)]$

$$JK_{gew_i} = JK_i * 4$$

Wenn $JK_i < [\text{Mittelwert}(JK) - \text{Standardabweichung}(JK)]$

$$JK_{gew_i} = JK_i$$

131.73

Berechnung:

$$\begin{aligned} & \text{Beitrag } ALQ_i = 0 \\ & \text{wenn } ALQ_i < \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Beitrag } ALQ_i &= \frac{(ALQ_i - \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i}{\sum_{i=1}^{ALQn} ((ALQ_i - \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM)) * EZ_i * JKgew_i)} * DIiF \\ & \text{wenn } ALQ_i > \text{Median}(ALQ) * (1 + mAM) \end{aligned}$$

Es bedeuten:

- ELQ_i EL-Quote der Gemeinde i
- ALQ_i Ausländerquote der Gemeinde i
- $u20_i$ Anzahl der unter 20-jährigen einer Gemeinde
- EZ_i Gesamtbevölkerung einer Gemeinde
- mAM minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)
- $ELQn$ Gemeinden, die auf Grund der Ergänzungsleistungsquote beitragsberechtigt sind
- $ALQn$ Gemeinden, die auf Grund der Ausländerquote beitragsberechtigt sind
- JK_i Jugendkoeffizient der Gemeinde i
- $JKgew_i$ Gewichteter Jugendkoeffizient der Gemeinde i
- $DIiF$ Dotierung Indikator in Franken

Formel E**Berechnung des Härtefallausgleichs nach § 34 Absatz 5**

Im neuen System besser gestellte Gemeinden wird die Besserstellung bis zu einem vom Kantonsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar gewährt. Die Besserstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 4 Jahre wie folgt gewährt:

$$\text{Wenn } (x_i - \bar{x}) > 0$$

$$\text{dann in Jahr } t: (x_i - \bar{x}) * \frac{t}{4} * SS_i + \bar{x} * SS_i$$

Im neuen System schlechter gestellte Gemeinden müssen die Schlechterstellung bis zu einem vom Kantonsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar tragen. Die Schlechterstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 4 Jahre wie folgt verteilt:

$$\text{Wenn } (y_i - \bar{y}) > 0,$$

$$\text{dann in Jahr } t: (y_i - \bar{y}) * \frac{t}{4} * SS_i + \bar{y} * SS_i$$

Es bedeuten:

x_i	Prozentsatz der Besserstellung in % Staatssteueraufkommen der Gemeinde i
\bar{x}	Grenze der unmittelbar gewährten Besserstellung in % Staatssteueraufkommen (vom Kantonsrat festgelegt)
y_i	Prozentsatz der Schlechterstellung in % Staatssteueraufkommen der Gemeinde i
\bar{y}	Grenze der unmittelbar zu tragenden Schlechterstellung in % Staatssteueraufkommen (vom Kantonsrat festgelegt)
t	Jahr t nach Einführung des FILAG EG
SS_i	Staatssteueraufkommen der Gemeinde i

Formel F

Berechnung des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs nach § 38 Absatz 5

Es gelten folgende Indikatoren:

- Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors (VE) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)
- Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde (JP) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest. Überschreitet der Indikatorwert eine bestimmte maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) gegen oben, wird die vom Kantonsrat bestimmte maximale Abweichung gewährleistet.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner **Beitragsregel**

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$VE_i/EZ_i > \text{Median}(VE/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } VE_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{VE_i}{EZ_i} < \text{Median} \left(\frac{VE}{EZ} \right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } VE_i = \frac{\left(\frac{VE_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{VE}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * VE_i}{\sum_{i=1}^{VE_n} \left(\left(\frac{VE_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{VE}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i \right)} * DiIF$$

$$\text{wenn } \frac{VE_i}{EZ_i} > \left[\text{Median} \left(\frac{VE}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right]$$

Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner
Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$JP_i/EZ_i > \text{Median}(JP/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } JP_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{JP_i}{EZ_i} < \text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } JP_i = \frac{\left(\frac{JP_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{JP}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{JPn} \left(\left(\frac{JP_i}{EZ_i} - \text{Median}\left(\frac{JP}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right) * EZ_i\right)} * DIiF$$

wenn $\frac{JP_i}{EZ_i} > \left[\text{Median}\left(\frac{JP}{EZ}\right) * (1 + mAM)\right]$

Es bedeuten:

VE_i	Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner in Gemeinde i
JP_i	Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde in Gemeinde i
EZ_i	Einwohner der Gemeinde i
VEN	Gemeinden, die auf Grund der Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors beitragsberechtigt sind
JPn	Gemeinden, die auf Grund der steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde beitragsberechtigt sind
mAM	minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)
$DIiF$	Dotierung Indikator in Franken